



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

Grundlage für die Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis bilden die §§ 16 ff. AufenthG. Die Voraussetzungen werden ausschließlich von den Visastellen beziehungsweise von den Ausländerbehörden geprüft. Die Leistungsbehörden müssen keine eigene Prüfung vornehmen.

(9) Aufenthaltserlaubnisse nach Abschnitt 3 sind die Folgenden:

- zum Zweck der Berufsausbildung und beruflichen Weiterbildung (§ 16a AufenthG),
- zum Zweck des Studiums (§ 16b AufenthG),
- für die Mobilität im Rahmen des Studiums (§ 16c AufenthG)
- für die Durchführung von Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (§ 16d AufenthG),
- zum Zweck eines studienbezogenen Praktikums EU (§ 16e AufenthG),
- für die Teilnahme an Sprachkursen und zum Zweck des Schulbesuchs (§ 16f AufenthG),
- zum Zweck der Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer (§ 16g AufenthG - parallel zur vormaligen Ausbildungsduhlung nach § 60c AufenthG) oder
- für die Suche nach einem Ausbildungs- oder Studienplatz (§ 17 AufenthG).

(10) Die Aufenthaltstitel nach Abschnitt 4 AufenthG enthalten grundlegende Vorschriften, Definitionen sowie Erteilungsvoraussetzungen für die Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit. Sie enthalten besondere Zugangsmöglichkeiten für Fachkräfte zur Sicherung der Fachkräftebasis und der Stärkung der sozialen Sicherungssysteme.

**Aufenthalt zum
Zweck der
Erwerbstätigkeit
(7.48)**

(11) Der Begriff der Fachkraft im Sinne des AufenthG umfasst sowohl Fachkräfte mit Berufsausbildung als auch Fachkräfte mit akademischer Ausbildung. Die Aufenthaltstitel werden zunächst als Aufenthaltserlaubnis und damit als befristeter Aufenthaltstitel ausgegeben. Grundlage für die Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnisse bilden die §§ 18 ff. AufenthG. Die Voraussetzungen werden ausschließlich von den Visastellen beziehungsweise von den Ausländerbehörden geprüft. Die Leistungsbehörden müssen keine eigene Prüfung vornehmen.

(12) Aufenthaltserlaubnisse nach Abschnitt 4 können unter anderem erteilt werden

- für Fachkräfte mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG),
- für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung, Blaue Karte EU (§§ 18b, 18g AufenthG),



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

- zum Zweck der Forschung (§§ 18d - 18f AufenthG),
- für unternehmensinterne Transfers, ICT-Karte (§§ 19, 19a - 19b AufenthG),
- für Aufenthaltserlaubnisse unabhängig von einer Qualifikation als Fachkraft (§§ 19c Absatz 1 AufenthG i. V. m. jeweiliger Regelung der BeschV),
- für Aufenthaltserlaubnisse mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen (§ 19c Absatz 2 AufenthG i. V. m. § 6 BeschV),
- zur Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte (§ 20 AufenthG), Chancenkarte (§ 20a AufenthG) und
- zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit (§ 21 AufenthG)

(13) Im Wesentlichen richten sich die Aufenthaltstitel zur Beschäftigung an ausländische Personen, die ihren Lebensunterhalt durch die Erwerbstätigkeit aufgrund der vorhandenen Qualifikationen ohne die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen bestreiten können. Es ist dementsprechend davon auszugehen, dass der Lebensunterhalt der Betroffenen in aller Regel gesichert, sie also nicht hilfebedürftig im Sinne des § 9 Absatz 1 SGB II sind. Beantragen Personen mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 3 oder 4 des AufenthG Leistungen nach dem SGB II, gilt für die Jobcenter ein zweistufiges Verfahren:

Widerruf des Aufenthaltstitels (7.49)

- Im Rahmen der Beratungspflichten (§ 14 SGB I) sind die Personen darüber zu informieren, dass schon im Fall der Beantragung von Leistungen nach dem SGB II eine entsprechende Mitteilung an die Ausländerbehörde zu erfolgen hat, aufgrund derer diese ggf. bei dem erteilten Aufenthaltstitel nachträglich die Geltungsdauer verkürzt oder den Titel widerruft.
- Sofern die Personen mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 3 oder 4 des AufenthG dennoch Leistungen nach dem SGB II beantragen, ist die Antragstellung gemäß § 87 Absatz 2 Satz 3 AufenthG der Ausländerbehörde mitzuteilen. Falls die Ausländerbehörde bei dem erteilten Aufenthaltstitel daraufhin nach § 7 Abs. 2 Satz 2 AufenthG die Geltungsdauer nachträglich verkürzt oder gemäß § 52 Abs. 2a, 3, 4 oder 4a AufenthG widerruft und dieser erlischt (vgl. § 51 Absatz 1 Nr. 4 AufenthG), greift ggf. der Leistungsausschluss für Ausländerinnen und Ausländer ohne Aufenthaltsrecht nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2a Buchstabe a) SGB II.

Solange die Ausländerbehörde den Aufenthaltstitel nicht nachträglich befristet (z. B. keine Geltung mehr für die Zukunft) oder widerrufen hat o. ä., haben die Betroffenen ggf. Zugang zum SGB II. Mit Blick auf die ausstehende Entscheidung der Ausländerbehörde



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

ist eine Verkürzung des Bewilligungszeitraums zu prüfen (§§ 41 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1, 41a SGB II).

Näheres zur Art und zum Umfang der Unterrichtung der Ausländerbehörde kann den Ausführungen zur Rz. 7.67 entnommen werden.

**aufgehoben
(7.50 – 7.51)**

1.4.9.3 Bleiberechts-/Altfallregelung

(1) Die Bleiberechts-/Altfallregelung des § 104 Absatz 1 Satz 1 AufenthG fällt ebenfalls unter § 7 Absatz 1 Satz 3 SGB II (Ausnahme vom Leistungsausschluss des § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II). Die entsprechenden Aufenthaltstitel gelten als Titel des zweiten Kapitels Abschnitt 5 des AufenthG, vergleiche § 104a Absatz 1 Sätze 2 und 3 AufenthG.

**Bleiberechts-/
Altfallregelung
(7.52)**

(2) Bleibeberechtigte, die ihren Lebensunterhalt selbst durch Erwerbstätigkeit sicherstellen können, erhalten einen Aufenthaltstitel nach § 23 Absatz 1 AufenthG (vergleiche § 104a Absatz 1 Satz 2 AufenthG). Mit der Ausstellung des neuen Aufenthaltstitels sind Bleibeberechtigte nicht mehr ausgeschlossen von Leistungen nach dem SGB II und – bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen – leistungsberechtigt im SGB II.

1.4.9.4 Familienangehörige

(1) Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen können einen Aufenthaltstitel nach den Bestimmungen des 6. Abschnitts des 2. Kapitels AufenthG (Aufenthalt aus familiären Gründen) erhalten, wenn sie nach Deutschland "nachziehen". Die Regelungen des 6. Abschnitts sind akzessorisch zu den Regelungen, nach denen die jeweilige Bezugsperson (von der die Familienangehörigen ihr Recht auf Aufenthalt ableiten) ihren Aufenthaltstitel erhält. Hat die Bezugsperson einen Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 des 2. Kapitels AufenthG (Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen) und ist daher nicht vom Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II erfasst, so gilt dies auch für die Familienangehörigen, denen ein Titel nach Abschnitt 6 erteilt wird.

**Familienangehörige
(7.53)**

(2) Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen wird zum Zweck des Familiennachzuges zunächst von einer deutschen Auslandsvertretung ein nationales Visum (D-Visum) nach § 6 Absatz 3 in Verbindung mit §§ 27 ff. AufenthG ausgestellt. Dieser Aufenthaltstitel (§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 AufenthG) ist bereits als ein Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 6 des AufenthG zu betrachten, welcher sich akzessorisch zum Aufenthaltstitel der Bezugsperson verhält. Nachziehende Familienangehörige von

**Familiennachzug mit
D-Visum
(7.53a)**



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

anerkannten Asylberechtigten und Personen mit internationalem Schutzstatus (Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention und subsidiär Schutzberechtigte), die mit einem nationalen Visum zur Familienzusammenführung in das Bundesgebiet einreisen, haben somit ab dem Tag der Einreise einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, sofern die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt werden, da die Bezugsperson einen Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des AufenthG besitzt, der nicht von den Leistungsausschlüssen des § 7 Absatz 1 Satz 2 SGB II erfasst wird.

(3) Nach ihrer Einreise müssen die Familienangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 6 des 2. Kapitels AufenthG (§§ 27 ff AufenthG) bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen. Im Zeitraum zwischen der Antragstellung und der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach §§ 27 ff AufenthG gilt die bisherige Aufenthaltserlaubnis aus dem Visum als fortbestehend (sog. Fiktionswirkung, vgl. § 81 Absatz 4 AufenthG). Über diese Fortwirkung wird dem Familienangehörigen eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 AufenthG ausgestellt. Damit besteht bei Vorliegen der weiteren Anspruchsvoraussetzungen auch nach Ablauf des Visums die Leistungsberechtigung nach dem SGB II fort.

(4) Zu Familienangehörigen von deutschen Staatsbürgern siehe Kapitel 1.4.6.

1.4.9.5 Anspruchsausschluss gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b SGB II

Drittstaatsangehörige erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach den Regelungen des AufenthG. Auch für Nichtunionsbürgerinnen und Nichtunionsbürger kann sich ein Aufenthaltsrecht allein zum Zweck der Arbeitsuche" ergeben. In dieser Zeit sind auch Drittstaatsangehörige gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b SGB II von der Leistungsberechtigung im SGB II ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind zudem Inhaberinnen und Inhaber einer Chancenkarte nach § 20a AufenthG. Die Chancenkarte erlaubt die Suche nach einer Erwerbstätigkeit oder nach Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen für bis zu 12 Monate. Dritter Aufenthaltstitel, für den ein Leistungsausschluss besteht, ist § 17 AufenthG, der die Suche nach einer Berufsausbildung bzw. einem Studienplatz regelt. Alle genannten Ausschlüsse gelten unabhängig davon, ob während des Aufenthalts (Neben-)Beschäftigungen erlaubt sind.

**Ausschluss von
Nichtunions-
bürgerinnen und
Nichtunionsbürgern
(7.54)**

1.4.9.6 Verpflichtungserklärung nach §§ 68, 68a AufenthG

(1) Im Rahmen der Beantragung eines Aufenthaltstitels kann eine sogenannte Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG verlangt werden, wenn der Ausländer selbst nicht in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt zu sichern und die Sicherung des

**Verpflichtungserklär-
ung nach
§ 68 AufenthG
(7.55)**



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

Lebensunterhaltes zwingende Voraussetzung für die Erteilung des Aufenthaltstitels ist und die Prüfung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls ansonsten zu einer Ablehnung des Aufenthaltstitels führen würde. Die Verpflichtungserklärung ist gegenüber der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung abzugeben. Sie kann von der Grundsicherungsstelle nicht geprüft bzw. abgeändert werden.

(2) Soweit Kenntnis über eine bestehende Verpflichtungserklärung vorliegt, führt dies nicht zu einem Ausschluss von Leistungen nach dem SGB II. Es verbleibt – wenn alle gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen – bei einem Anspruch der ausländischen Person auf Leistungen nach dem SGB II. Denn Rechtsfolge einer Verpflichtungserklärung ist nicht, dass der Verpflichtungsgeber (derjenige, der die Verpflichtungserklärung abgegeben hat) für den Lebensunterhalt der Ausländerin oder des Ausländers sorgen muss, sondern Rechtsfolge ist ein Erstattungsanspruch der öffentlichen Stelle, die gegenüber der ausländischen Person Lebensunterhaltsleistungen erbringt (hier: Träger nach dem SGB II), gegenüber dem Verpflichtungsgeber (Garantiegeber).

(3) Ein Erstattungsanspruch ist nur zu prüfen, wenn Leistungen nach dem SGB II tatsächlich erbracht wurden. Der Erstattungsanspruch setzt eine wirksame Verpflichtungserklärung in Schriftform voraus, die hinreichend bestimmt ist und den Zeitraum des rechtmäßigen SGB II-Leistungsbezugs erfasst (vgl. § 68 AufenthG).

**Erstattungsanspruch
(7.56)**

(4) Die Verpflichtungserklärung umfasst grundsätzlich den Lebensunterhalt der oder des Begünstigten. Dazu gehören auch die Wohnversorgung sowie die notwendigen Aufwendungen für einen Kranken- und Pflegeversicherungsschutz. Eine Erstattungspflicht besteht nur insoweit, als die öffentlichen Aufwendungen zu Recht erbracht worden sind. Der Erstattungsanspruch ist vom Leistungsträger durch Verwaltungsakt geltend zu machen.

**Umfang und
Reichweite der
Erstattung
(7.57)**

(5) Für die Abgabe der Erklärung ist das dafür vorgesehene bundeseinheitliche Formular zu verwenden. Vor der Abgabe der Erklärung wird der Verpflichtungsgeber u.a. auf den Umfang und die Dauer der eingegangenen Verpflichtung hingewiesen sowie darauf, dass die aufgewendeten Kosten zwangsweise im Wege der Vollstreckung beigetrieben werden, soweit der Verpflichtungsgeber seiner Verpflichtung nicht nachkommt (vgl. § 68 Absatz 2 AufenthG). Die für die Entgegennahme zuständige Behörde (i. d. R. die Ausländerbehörde) hat sich von der Bonität des Verpflichtungsgebers zu überzeugen.

(6) Die Frage, für welchen Zeitraum eine Erstattungspflicht des Verpflichtungsgebers besteht, wurde im Rahmen des Integrationsgesetzes vom 23.07.2016 durch Ergänzung des § 68 AufenthG (mit Geltung ab dem 06.08.2016) gesetzlich geregelt. Die Erstattungsverpflichtung gilt demnach grundsätzlich für



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

einen Zeitraum von fünf Jahren. Dieser Zeitraum beginnt mit der durch die Verpflichtungserklärung ermöglichten Einreise des Ausländers. Zusätzlich wurde klargestellt, dass die Verpflichtungserklärung auch vor Ablauf dieses Zeitraums nicht durch Erteilung eines Aufenthaltstitels aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§§ 22 ff. AufenthG) oder durch Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. subsidiären Schutzes (§§ 3, 4 des Asylgesetzes [AsylG]) erlischt.

(7) Zudem wurde in § 68a AufenthG für Verpflichtungserklärungen, die bereits vor dem 06.08.2016 abgegeben worden waren („Altfälle“), eine Übergangsvorschrift geschaffen. Insoweit gilt die Erstattungsverpflichtung grundsätzlich für einen Zeitraum von nur drei Jahren ab Einreise des Ausländers. Sofern die dreijährige Frist zum 06.08.2016 bereits abgelaufen war, endete die Verpflichtung zur Erstattung öffentlicher Mittel mit Ablauf des 31.08.2016. Auch in dem für Altfälle geltenden Zeitraum haben die Erteilung eines Aufenthaltstitels aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen oder die Anerkennung nach § 3 oder § 4 AsylG keine Auswirkungen auf die Verpflichtungserklärung. Umgekehrt wird kein Anspruch des Verpflichtungsgebers auf Rückerstattung ausgelöst, falls er in Altfällen vor August 2016 bereits länger als drei Jahre einstandspflichtig gewesen war.

(8) Im Regelfall ist die oder der Verpflichtete ohne Ermessensausübung zur Erstattung heranzuziehen. Von einem Regelfall ist immer dann auszugehen, wenn die Voraussetzungen für die Aufenthaltsgenehmigung und die finanzielle Belastbarkeit des Verpflichteten im Verwaltungsverfahren von der Ausländerbehörde geprüft wurden und bei Inanspruchnahme nichts dafür spricht, dass die Heranziehung zur Erstattung eine unzumutbare Belastung bedeuten würde (keine signifikante Änderung der Verhältnisse).

**Keine
Ermessensausübung
im Regelfall
(7.58)**

(9) In atypischen Fällen ist im Wege der Ermessensentscheidung festzulegen, ob und in welchem Umfang der Anspruch geltend gemacht wird. Ob ein atypischer Fall vorliegt, ist anhand einer wertenden Betrachtung aller Umstände des Einzelfalls zu entscheiden. Die Heranziehung darf zu keiner unzumutbaren Belastung führen. Darüber hinaus sind die Umstände, unter denen die Verpflichtungserklärung abgegeben wurde, zu würdigen und es ist zu prüfen, ob eine Heranziehung verhältnismäßig ist („gerechte Lastenverteilung“) oder welche Zahlungserleichterungen ggf. zu gewähren sind (siehe auch BVerwG, Urteil vom 13.02.2014 - 1 C 4/13 und Urteil vom 24.11.1998 - 1 C 33/97, Rn. 60 ff.).

Im Rahmen der Landesaufnahmeprogramme erhielten aus Syrien geflüchtete Personen Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 Absatz 1 AufenthG. Einige dieser Personen stellten nach der Einreise in das Bundesgebiet dennoch einen Asylantrag; in diesen Fällen erhielten sie Aufenthaltsgestattungen nach § 55 AsylG. Sowohl Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 Absatz 1 AufenthG als



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

auch nach § 55 AsylG berechtigten noch nicht zum Leistungsbezug nach dem SGB II. Nach positivem Abschluss des Asylverfahrens wurde den betroffenen Personen ein Aufenthaltstitel nach den Vorschriften der § 25 Absatz 1, 2 oder 3 AufenthG erteilt, der zum Bezug von Leistungen nach dem SGB II berechtigt.

Für die Verpflichtungserklärungen, die im Rahmen dieser Landesaufnahmeprogramme vor Inkrafttreten des Integrationsgesetzes am 06.08.2016 abgegeben wurden, gelten Besonderheiten bei der Prüfung der Erstattungsforderungen. Die Forderungen aus diesen Verpflichtungserklärungen sind nach Maßgabe der [Weisung 201903003 vom 01.03.2019](#) zu prüfen.

(10) Soweit entgegen den Ausführungen unter Rz. 7.54 Absatz 2 der Verpflichtungsgeber an die Begünstigte oder den Begünstigten tatsächlich Leistungen erbringt, sind diese grundsätzlich nach § 9 Absatz 1 SGB II zu berücksichtigen. Dabei ist gewährte unentgeltliche Verpflegung nicht als Einkommen zu berücksichtigen, da diese außerhalb der in den §§ 2, 3 und 4 Nr. 4 Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Bürgergeld (Bürgergeld-Verordnung [Bürgergeld-V]) genannten Einkommensarten bereitgestellt wird.

(11) Sind die Sachleistungen und evtl. zusätzlich gewährte Geldleistungen (z. B. Taschengeld) geeignet, den gesamten Bedarf zu decken, wäre Hilfebedürftigkeit nach § 9 Absatz 1 SGB II in vollem Umfang zu verneinen. Der ausländische Leistungsberechtigte sowie der Verpflichtungsgeber sind daher rechtzeitig – möglichst schon zu Beginn der Leistungsberechtigung nach dem SGB II – im Hinblick auf eventuelle Auswirkungen auf den Krankenversicherungsschutz an die zuständige Krankenkasse zu verweisen.

1.4.9.7 Leistungsberechtigte nach AsylbLG

(1) Insbesondere Asylbewerberinnen und Asylbewerber, ausreisepflichtige und geduldete Personen erhalten als Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG keine Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II bezieht sich nicht nur auf erwerbsfähige Leistungsberechtigte, sondern auch auf nicht erwerbsfähige Angehörige erwerbsfähiger Leistungsberechtigter, soweit sie selbst Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG sind.

**Leistungsausschluss
für
Asylbewerberleistungsberechtigte
(7.59)**

Hinsichtlich des § 24 AufenthG und den damit verbundenen Besonderheiten (einschließlich eines Rechtskreiswechsels vom AsylbLG zum SGB II) ist die [Fachliche Weisung zu § 74 SGB II](#) zu beachten.



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

(2) Leistungsberechtigt nach dem § 1 Absatz 1 AsylbLG sind insbesondere Ausländerinnen und Ausländer, welche sich tatsächlich in der Bundesrepublik aufhalten und die

- eine Aufenthaltsgestattung nach AsylG besitzen (Asylbewerberinnen und Asylbewerber - § 55 AsylG),
 - ein Asylgesuch geäußert haben und nicht die in § 1 Absatz 1 Nummern 1, 2 bis 5 und 7 genannten Voraussetzungen erfüllen
 - über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist,
 - eine Aufenthaltserlaubnis wegen des Krieges in ihrem Heimatland nach § 23 Absatz 1 AufenthG oder die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4 Satz 1 AufenthG besitzen,
 - eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG besitzen, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt,
 - eine Duldung nach § 60a AufenthG besitzen,
 - vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,
 - Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner oder minderjährige Kinder der vorgenannten Personen, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen, oder
- einen Asylfolgeantrag nach § 71 AsylG stellen oder einen Zweitantrag nach § 71a AsylG gestellt haben

(3) Hierunter fallen auch Drittstaatenangehörige, die sich für eine gewisse Zeit rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten (z. B. aufgrund einer visumsfreien Einreise), jedoch nach Ablauf dieser Frist ihren erforderlichen Aufenthaltstitel verspätet beantragen. Gemäß § 81 Absatz 3 Satz 2 AufenthG gilt dann bis zur Entscheidung über den Antrag die Abschiebung als ausgesetzt. Die Personen gelten dann als geduldet (Duldungsfiktion) und sind damit leistungsberechtigt nach § 1 AsylbLG. Daher sind sie ebenfalls vom Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II erfasst.

(4) Die Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG endet mit Ablauf des Monats, in dem die Leistungsvoraussetzung entfällt (§ 1 Absatz 3 Satz 1 AsylbLG). Die Personen sind in der Regel ab dem folgenden Monat leistungsberechtigt im SGB II.

**Ende des
Leistungsausschluss
es
(7.59a)**

(5) Ausländerinnen und Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG sind nicht mehr leistungsberechtigt nach dem AsylbLG, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung mindestens 18 Monate zurückliegt. Für

**Aufenthaltstitel nach
§ 25 Ab-
satz 5AufenthG
(7.60)**



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

minderjährige Kinder mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG, die mit ihren Eltern in einer Haushaltsgemeinschaft leben, endet die Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG auch dann, wenn die Leistungsberechtigung eines Elternteils, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 des AufenthG besitzt, entfallen ist (§ 1 Absatz 3 Satz 2 AsylbLG) vergleiche unten Rz. 7.65a.

(6) Diese Ausländerinnen und Ausländer haben einen Leistungsanspruch nach dem SGB II, falls auch die weiteren Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

(7) Zum aufenthaltsrechtlichen Schutzstatus von Familienangehörigen und dem Ende der Anspruchsberechtigung nach dem AsylbLG in diesen Fällen vergleiche unten Rz. 7.65.

(8) Für die Zuordnung von Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG zum AsylbLG oder zum SGB II gilt folgendes:

- Der Zeitraum von 18 Monaten seit der Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung beginnt mit der erstmalig erteilten Duldung; auf den Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG und deren Gültigkeitsdauer kommt es hingegen nicht an.
- Zur Berechnung des Zeitraums von 18 Monaten seit der Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung sind nicht zusammenhängende Zeiträume, in denen die Abschiebung ausgesetzt war, zu addieren. Zeiten, in denen die Abschiebung nicht ausgesetzt war, sind nicht in die Berechnung einzubeziehen.
- Im Fall der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG ohne vorangehende Duldung besteht die Leistungsberechtigung im AsylbLG für 18 Monate seit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis. Nach Ablauf von 18 Monaten seit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis endet die Leistungsberechtigung im AsylbLG. Ab diesem Zeitpunkt greift der Leistungsausschluss im SGB II nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II nicht mehr.
- Leben mehrere Personen mit einem Aufenthaltsrecht nach § 1 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe c AsylbLG in einer Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft zusammen (z. B. Eltern mit ihren Kindern), so ist die Frage, ob die 18 Monatsfrist verstrichen und damit der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II entfallen ist, für jedes Haushaltsmitglied gesondert zu prüfen. Dies kann im Einzelfall zu einem gespaltenen Leistungsrecht innerhalb dieser Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft führen.

**Familienangehörige
(7.61)**

**Kriterien Zuordnung
zum AsylbLG oder
SGB II in den Fällen
des § 25 Absatz 5
AufenthG
(7.62)**



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

(9) Durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes erfolgte eine Klarstellung hinsichtlich des Rechtskreiswechsels aus dem AsylbLG in das SGB II.

Für Personen, die als Asylberechtigte im Sinne des Art. 16a GG oder als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK-Flüchtlinge) oder als subsidiär Schutzberechtigte anerkannt werden, endet die Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid über die Anerkennung bzw. Zuerkennung bekannt gegeben wurde (§ 1 Absatz 3 Satz 1 AsylbLG), auch wenn noch kein Aufenthaltstitel ausgestellt wurde.

Hat das BAMF einen Antrag insgesamt abgelehnt, wird aber aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung zur Anerkennung der betreffenden Person als Asylberechtigter, als GFK-Flüchtling oder als subsidiär Schutzberechtigter verurteilt, entfällt die Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG nicht schon mit Ablauf des Monats der gerichtlichen Entscheidung, sondern erst mit Ablauf des Monats, in dem das BAMF dem Ausländer aufgrund des rechtskräftigen Gerichtsurteils den Bescheid über die Anerkennung/Zuerkennung des Schutzstatus bekannt gibt.

Die bisherige Ausnahmeregelung des § 1 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG a. F., wonach in dem Fall, dass ein Gericht das BAMF bei einer Ablehnung von Asyl nach Artikel 16a GG zur Anerkennung verpflichtet und der Rechtskreiswechsel somit zum Ablauf des Monats der gerichtlichen Entscheidung erfolgt, ist seit 01.09.2019 entfallen.

(10) Die Anerkennung von internationalem Schutz (Flüchtlingsanerkennung nach der GFK – sog. „kleines Asyl“ – und Anerkennung von subsidiärem Schutz) kann Teil einer sog. gespaltenen Behördenentscheidung sein. Dies ist dann gegeben, wenn Ausländerinnen und Ausländer Asyl im Sinne von Artikel 16a GG begehren und nur als GFK-Flüchtling anerkannt werden oder nur subsidiären Schutz erhalten. Gleiches gilt, wenn Ausländerinnen und Ausländer beantragt haben, als GFK-Flüchtling anerkannt zu werden und nur subsidiären Schutz erhalten.

Der positive Teil der Behördenentscheidung (Anerkennung als GFK-Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigte/Schutzberechtigter) wird sofort, d. h. mit Bekanntgabe der Entscheidung durch das BAMF unanfechtbar und damit bestandskräftig. Mit Ablauf des Monats der Bekanntgabe entfällt die Leistungsberechtigung im AsylbLG. Betroffene sind dann - bei Vorliegen der weiteren Leistungsvoraussetzungen - leistungsberechtigt im SGB II. Ob die Betroffenen gerichtlich gegen den ablehnenden Teil der Behördenentscheidung vorgehen, ist für die Unanfechtbarkeit der Anerkennung bzw. Zuerkennung des Schutzstatus und den Wechsel ins SGB II irrelevant.

**Ende AsylbLG bei
positiver (Teil-)
Entscheidung über
den Asylantrag
(7.63)**

**gespaltene
Behördenentschei-
dung
(7.64)**



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

die Ausländerbehörde ausstellt. Für den Rechtskreiswechsel im Folgemonat genügt bereits das einfache Schreiben der Ausländerbehörde, dass der Titel (das Aufenthaltsrecht nach § 104c AufenthG) erteilt wurde, sofern die Identität der antragstellenden Person sichergestellt werden kann (z.B. durch Duldung und Schreiben). Die wesentlichen Elemente des Titels (Name, Bezeichnung des Titels, Beginn und Ende des Titels) müssen in diesem Schreiben enthalten sein. Auf die Aushändigung des elektronischen Aufenthaltstitels, kommt es dann nicht mehr an. Die Sicherung des eigenen Lebensunterhalts ist aber dabei im Übrigen noch keine Voraussetzung zur Erteilung des Aufenthaltstitels. Die dreimonatige Ausschlussfrist gilt in diesen Fällen ebenfalls nicht.

(2) Darüber hinaus kann die Ausländerbehörde auch Ehegatten, Lebenspartnern (im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes) sowie den minderjährigen ledigen Kindern der begünstigten Person ein Chancen-Aufenthaltsrecht erteilen, selbst wenn diese nicht die Voraussetzung eines fünfjährigen Aufenthalts zum Stichtag 31. Oktober 2022 erfüllen. Für inzwischen volljährig gewordene Kinder gilt die Regelung entsprechend, wenn diese bei Einreise noch minderjährig waren und weiterhin in häuslicher Gemeinschaft leben.

(3) Der Aufenthaltstitel nach § 104c AufenthG kann nicht über die 18 Monate hinaus verlängert werden. Diejenigen, die nach der 18-monatigen Aufenthaltsdauer des § 104c AufenthG die Voraussetzungen für ein Bleiberecht nach §§ 25a oder 25b AufenthG nicht erfüllen, fallen wieder in den Status der Duldung zurück und werden somit wieder leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind vom Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II umfasst. Im Übrigen ist nach dem 18-monatigen Chancen-Aufenthalt der entsprechende Folgetitel ausschlaggebend für einen möglicherweise fortbestehenden Bürgergeldanspruch.

**Abgeleitetes
Chancenaufenthalts-
recht
(7.67)**

1.4.10 Datenaustausch mit den Ausländerbehörden

(1) Beim Datenaustausch mit den Ausländerbehörden ist zwischen Fällen zu unterscheiden, in denen der Datenaustausch auf Anfrage des JC oder der Ausländerbehörde erfolgt (dazu Rz. 7.68) und Fällen, in denen die Datenübermittlung aufgrund gesetzlicher Mitteilungsverpflichtung erfolgt, ohne dass dabei ein Ersuchen der anderen Stelle notwendig ist (dazu Rz. 7.68a).

(2) Die Übermittlung von Sozialdaten an Ausländerbehörden auf Anfrage der Ausländerbehörde oder des JC richtet sich nach den §§ 67 ff. SGB X und ist dort speziell in § 71 Absatz 2 SGB X geregelt. Die Übermittlungsbefugnis kann sowohl Unionsbürger als auch Drittstaatsangehörige betreffen.

**Datenübermittlung
auf Anfrage
(7.68)**



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

(3) Bei Anfragen der JC an das Ausländerzentralregister (AZR) oder der Ausländerbehörden an die JC ist immer dem Erstermittlungsgrundsatz beim Auskunftspflichtigen gemäß § 67a Absatz 2 Satz 1 SGB X durch Erklärung der anfragenden Stelle Rechnung zu tragen.

Enthalten Anfragen der Ausländerbehörde keine Aussage zu einer erfolglosen Befragung des Auskunftspflichtigen, ist die Anfrage an die Ausländerbehörde zurückzugeben.

(4) Im Einzelfall und auf Nachfrage der Ausländerbehörden dürfen die JC Auskünfte zum Leistungsbezug von Ausländern an die Ausländerbehörden erteilen, wenn für die Entscheidung über den Aufenthalt des Ausländers oder eines Familienangehörigen des Ausländers Daten über die Gewährung oder Nichtgewährung von Leistungen, Daten über frühere und bestehende Versicherungen und das Nichtbestehen einer Versicherung relevant sind.

Beispiele:

Eine Niederlassungserlaubnis wird nur erteilt, wenn der Ausländer nicht nur seinen, sondern auch den Lebensunterhalt seiner mit ihm im Haushalt lebenden Mitglieder der Kernfamilie sichern kann.

Eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug kann nach § 27 Absatz 3 AufenthG versagt werden, wenn der Ausländer, zu dem der Zuzug stattfinden soll, auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen ist.

(5) Den JC werden auf Ersuchen aus dem AZR bestimmte in § 18b AZRG aufgeführte Daten übermittelt, dies jedoch nur für Ausländer, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind.

(6) Handelt es sich bei ortsabwesenden Personen im Sinne von § 7 Absatz 4a um Personen mit einem Schutzstatus (Asylberechtigte, Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention [sog. GFK-Flüchtling] oder Personen mit subsidiärem Schutz), haben die Jobcenter nach § 8 Absatz 1c AsylG i. V. m. § 71 Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 SGB X das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu informieren, wenn sie von Umständen Kenntnis erlangt haben, dass die betroffene Person in das Herkunftsland gereist ist (sog. Heimataufenthalte). Unter Herkunftsland ist der Staat zu verstehen, dessen Staatsangehörigkeit die Person besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in den er nicht zurückkehren kann oder aus Furcht vor Verfolgung nicht zurückkehren will (§ 3 Absatz 1 AsylG). Es ist eine verschlüsselte E-Mail mit der entsprechenden Mitteilung an das Postfach 31B-Widerruf@bamf.bund.de zu übersenden. (Hierfür ist die E-Mail-Adresse aus dem Adressbuch externe Kontakte zu verwenden. Nähere Informationen zur Verschlüsselung können dem Kapitel 6.3 der Anleitung-E-Mail-Verschlüsselung entnommen werden).

**Verpflichtende
Datenübermittlung
bei ortsabwesenden
Personen mit
Schutzstatus
(7.68a)**



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

Dem BAMF sind in diesem Fall folgende Daten zu übermitteln:

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse der ortsabwesenden Person und
- Zeitraum der Ortsabwesenheit in das Herkunftsland.

(7) Die Entscheidung, ob ein Erlöschensgrund nach § 72 Absatz 1a AsylG oder ein Widerrufsgrund nach § 73 Absatz 1 AsylG in Betracht kommt, trifft das BAMF. Die Rücknahme und der Widerruf von Aufenthaltstiteln durch die Ausländerbehörde sind von der Rücknahme und dem Widerruf des Schutzstatus zu unterscheiden. Letztere werden vom BAMF vorgenommen und können vielmehr dazu führen, dass die Ausländerbehörde aufgrund dessen einen Aufenthaltstitel widerruft.

(8) § 87 Absatz 2 AufenthG fordert eine Unterrichtung bzw. Mitteilung der JC an die Ausländerbehörde, wenn Ausländerinnen oder Ausländer

**Unter-
richtung(-spflicht)
nach dem AufenthG
(7.69)**

- ohne Aufenthaltsrecht,
- mit einem Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitsuche oder
- mit einer Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 3 (Aufenthalt zum Zwecke der Ausbildung) oder 4 (Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit) des AufenthG

für sich oder ihre Familienangehörigen Leistungen nach dem SGB II beantragen oder in Anspruch nehmen. Die Unterrichtungspflicht besteht außerdem in den Fällen, in denen Leistungen nach fünfjährigem gewöhnlichem (nicht notwendigerweise rechtmäßigen) Aufenthalt nach § 7 Absatz 1 Satz 4 SGB II beantragt werden. Eine Übermittlung von Sozialdaten ist dabei nach § 71 Absatz 2 Nr. 2 SGB X zulässig.

(9) Der Ausländerbehörde sind in den oben genannten Fällen folgende Daten zu übermitteln:

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse der beantragenden Person,
- Datum der Antragstellung, ggf. Zeitraum der beantragten Leistungen,
- Name, Vorname, Geburtsdatum aller weiteren Personen, für die Leistungen beantragt werden.

(10) Die Datenübermittlung in den o. g. Fällen hat bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 87 Absatz 2 AufenthG mit jeder Beantragung oder Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II zu erfolgen. Es handelt sich um eine Pflicht, d.h. dem Jobcenter kommt kein Entscheidungsspielraum zu, ob es die Daten übermittelt oder nicht. Die Datenübermittlung hat unverzüglich zu



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

erfolgen. Es bietet sich an, wegen der Art und Weise der Datenübermittlung generell Vereinbarungen mit den Ausländerbehörden im Bezirk der gE zu treffen.

(11) Bezüglich der weiteren Übermittlungspflichten der JC an die Ausländerbehörden wird auf die FW zu § 63 SGB II Kapitel 1.11 verwiesen.

2. Bedarfsgemeinschaft

2.1 Allgemeines

(1) Eine BG hat mindestens eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person (eLb). Die BG kann aus einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern bestehen. Nach der Vermutung des § 38 SGB II wird die BG durch die erwerbsfähige Antragstellerin oder den erwerbsfähigen Antragsteller vertreten.

**Vertreter der BG
(7.70)**

Welche Personen einer BG zuzuordnen sind, ergibt sich abschließend aus § 7 Absatz 3 SGB II.

(2) Die Zugehörigkeit zu einer BG ist auch entscheidend für die Einkommensberücksichtigung, da nach § 9 Absatz 2 SGB II nur das Einkommen von Personen, die in einer gemeinsamen BG leben, berücksichtigt werden kann. Grundsätzlich wird unabhängig von etwaigen Unterhaltsansprüchen nach dem BGB und davon, ob die Person selbst anspruchsberechtigt nach dem SGB II ist, von jedem Mitglied der BG erwartet, dass es sein Einkommen und Vermögen zur Deckung des Gesamtbedarfes aller Angehörigen der BG einsetzt (vergleiche § 9 Absatz 2 SGB II).

**Einkommenseinsatz
(7.71)**

(3) Einkommen eines zur BG gehörenden Kindes ist grundsätzlich nicht auf den Bedarf der übrigen Mitglieder der BG anzurechnen. Ausnahme: Kindergeldüberhang (vergleiche Rz. 11.40 der FW zu §§ 11- 11b SGB II).

2.2 Partnerinnen und Partner

(1) Als Partnerin oder Partner der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sind nach § 7 Absatz 3 Nr. 3 SGB II folgende Personen anzusehen:

- a. die nicht dauernd getrennt lebende Ehegattin oder der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte, unabhängig davon, ob die Personen gleichen oder verschiedenen Geschlechts sind (vergleiche § 1353 Absatz 1 Satz 1 BGB),
- b. die nicht dauerhaft getrennt lebende Lebenspartnerin oder der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,
- c. eine Person, die mit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen ("Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft").

(2) Personen unter 16 Jahren können eine Ehe nicht wirksam eingehen (vergleiche § 1303 Satz 2 BGB): Ehen mit einem Partner unter 16 Jahren sind von Beginn an kraft Gesetzes unwirksam („NichtEhe“). In diesem Fall liegt keine Partnerschaft nach § 7 Absatz 3 Nr. 3 Buchstabe a SGB II vor.

**Ehen Minderjähriger
(7.72)**

Personen ab Beginn des 17. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres dürfen keine Ehe eingehen (vergleiche § 1303 Satz 1 BGB). Bis zur rechtskräftigen Aufhebung einer dennoch geschlossenen Ehe durch eine richterliche Entscheidung bleibt diese Ehe wirksam (vergleiche § 1313 Satz 1 und 2 BGB). Bis zur Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts liegt eine Partnerschaft i. S. d. § 7 Absatz 3 Nr. 3 Buchstabe a SGB II vor.

Die beiden Personen bilden dennoch eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft (§ 7 Absatz 3 Nr. 3 Buchstabe c SGB II), da die prinzipielle Möglichkeit einer Eheschließung - ohne Berücksichtigung des Alters – besteht. Bei verständiger Würdigung ist der subjektive wechselseitige Wille anzunehmen, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen (zu den Voraussetzungen vgl. Rz. 7.73). Daher ist der volljährigen Partnerin/dem volljährigen Partner die Regelbedarfsstufe 1 und der minderjährigen Partnerin/dem minderjährigen Partner die Regelbedarfsstufe 4 anzuerkennen (vgl. FW zu § 20, Rz 20.10). Diese Ausführungen finden keine Anwendung auf Personen im Alter von unter 16 Jahren.

**Rechtsfolgen bei Ehen
Minderjähriger
(7.73)**

Die Regelungen der Rz. 7.6 und 7.73 gelten auch für Ehen nach ausländischem Recht (vergleiche Artikel 3 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zum BGB [EGBGB]).

**Ausländische Ehen
(7.74)**

(3) In einer BG kann nur eine Person als Partner der oder des eLb berücksichtigt werden. Das islamische Recht sieht die Möglichkeit von Vielehen vor (bis zu vier Frauen), die in Deutschland nur nach religiösem Recht (ggf. unter Mitwirkung eines Imams) abgeschlossen werden können. Die „Zweit- oder Drittfrau“ bildet im SGB II regelmäßig keine BG mit dem „Ehegatten“. Einer Berücksichtigung als Partnerin im Sinne § 7 Absatz 3 Nr 3 Buchstabe a SGB II steht entgegen, dass nach dem Wortlaut nur eine Ehegattin mit dem eLb eine BG bilden kann. Auch eine Berücksichtigung nach § 7 Absatz 3 Nr. 3 Buchstabe c SGB II scheidet aus, da eine Partnerschaft in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulässt (BVerfG, Urteil vom 17.11.1992 - 1 BvL 8/87; BSG, Urteil vom 23.08.2012 - B 4 AS 34/12 R).

**Vielehen
(7.75)**



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

(4) Ob Ehegatten dauernd getrennt leben, richtet sich im Zweifel nach dem Nichtvorliegen einer Wirtschaftsgemeinschaft. Eine nur räumliche Trennung (z. B. berufs- oder krankheitsbedingt) reicht für die Feststellung eines dauernden Getrenntlebens nicht aus. Dies gilt auch bei einer auf Dauer angelegten Unterbringung eines Ehegatten in einer stationären Einrichtung (BSG, Urteil vom 16.04.2013 - B 14 AS 71/12 R). Siehe hierzu auch FW zu § 20 SGB II Rz. 20.15.

**Dauernde Trennung
(7.76)**

(5) Haben die Ehegatten bei oder nach der Eheschließung einvernehmlich ein Lebensmodell gewählt, das eine häusliche Gemeinschaft nicht vorsieht, kann allein der Wille, diese auf absehbare Zeit nicht herzustellen, ein Getrenntleben nicht begründen. Vielmehr muss der nach außen erkennbare Wille eines Ehegatten hinzutreten, die häusliche Gemeinschaft nicht herstellen zu wollen, weil er die eheliche Gemeinschaft ablehnt; das Eheband also lösen will.

(6) Der Umzug in ein Frauenhaus ist als Manifestation eines Trennungswillens zu werten, so dass hier regelmäßig von einer dauernden Trennung auszugehen ist. Die Frau gehört demnach nicht mehr zur BG ihres Ehemannes, sondern bildet eine eigene BG. Das gleiche gilt in den Fällen, in denen eine Partnerin oder ein Partner mittels "Wegweisung" aus der gemeinsamen Wohnung verwiesen wurde.

(7) Eine eingetragene Lebenspartnerschaft (gleichgeschlechtliche Partner) kann nur durch einen gerichtlichen Beschluss aufgehoben werden. Eine dauernde Trennung ist jedoch auch hier zu beachten. Die Schließung einer neuen eingetragenen Lebenspartnerschaft ist seit dem 01.10.2017 nicht mehr möglich, zu diesem Zeitpunkt bereits bestehende Lebenspartnerschaften bleiben wirksam (vergleiche Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 20.07.2017 [BGBl. I, S 2787]).

**Eingetragene
Lebenspartnerschaft
(7.77)**

(8) Neben der Ehe und der eingetragenen Lebenspartnerschaft bildet auch jede Einstehungsgemeinschaft im Sinne dieser Vorschrift eine BG. Die Vorschrift stellt allein auf den Willen dieser Gemeinschaften ab, füreinander Verantwortung tragen und füreinander eintreten zu wollen.

**Verantwortungs- und
Einstehungsgemeinschaft
(7.78)**

(9) Partnerschaft und Zusammenleben in einem gemeinsamen Haushalt sind Anknüpfungspunkte der Vermutungsregelung des § 7 Absatz 3a SGB II. Hierbei handelt es sich um objektive Tatbestandsvoraussetzungen, die nach der Systematik des § 7 Absatz 3 Nr. 3 Buchstabe c SGB II kumulativ zu der subjektiven Voraussetzung des wechselseitigen Willens, füreinander Verantwortung zu tragen und füreinander einzustehen, gegeben sein müssen.



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

(10) Eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft im Sinne des SGB II liegt nur vor, wenn kumulativ die folgenden Voraussetzungen gegeben sind: Es muss sich

1. um Partner handeln, die
2. in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft leben (objektive Voraussetzungen) und zwar
3. so, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen (subjektive Voraussetzung - BSG, Urteil vom 23.08.2012 - B 4 AS 34/12 R).

(11) Von dem Bestehen einer Partnerschaft ist auszugehen, wenn eine gewisse Ausschließlichkeit der Beziehung gegeben ist, die keine vergleichbare Lebensgemeinschaft daneben zulässt. Zudem muss zwischen dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und dem Partner bzw. der Partnerin die grundsätzlich rechtlich zulässige Möglichkeit der Heirat bzw. Begründung einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) bestehen.

(12) Leben Geschwister oder andere Verwandte zusammen, ist daher nicht von einer Einstehensgemeinschaft im Sinne des § 7 Absatz 3 Nr. 3 Buchstabe c SGB II auszugehen. Das gleiche gilt für Personen, die sich lediglich aus Kostengründen eine Wohnung teilen (z. B. die klassische Wohngemeinschaft).

(13) Ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen (Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft), wird gemäß § 7 Absatz 3a SGB II vermutet, wenn Partner

**Gesetzliche
Vermutung
(7.79)**

- länger als ein Jahr zusammenleben,
- mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,
- Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder
- befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen.

Liegt eine der vorgenannten Tatsachen vor, wird von Gesetzes wegen vermutet, dass eine Einstehensgemeinschaft vorliegt. Für das Vorliegen des Vermutenstatbestandes trägt der Leistungsträger die Beweislast.

Die 4 genannten Tatsachen stellen jedoch lediglich die Voraussetzung für eine gesetzliche Vermutung dar, sie sind nicht abschließend. Liegt keine dieser Tatsachen vor oder wird eine entsprechende Vermutung widerlegt, können dennoch weitere Lebensumstände auf eine Einstehensgemeinschaft schließen lassen. Diese weiteren Umstände hat der Leistungsträger ggf. zu ermitteln und zu beweisen. Es gilt insoweit der Amtsermittlungsgrundsatz gemäß § 20 SGB X.



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

(14) Gemäß § 7 Absatz 3a Nr. 3 SGB II wird das Bestehen einer Einstehensgemeinschaft vermutet, wenn Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgt werden. Aus der besonderen Erwähnung der gemeinsamen Kinder in Nummer 2 dieser Vorschrift lässt sich ableiten, dass Nummer 3 auf die Versorgung von Kindern nur einer Person der zusammenlebenden Personen abstellt. Nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift muss die Versorgung der Kinder und/oder Angehörigen so ausgestaltet sein, dass sie bei verständiger Würdigung auf eine Einstehensgemeinschaft schließen lässt. Dies ist regelmäßig nur dann der Fall, wenn die Versorgung durch beide Personen gemeinsam erfolgt.

**Versorgung von
Kindern und
Angehörigen im
Haushalt
(7.80)**

(15) Die gesetzliche Vermutung des Vorliegens einer Einstehensgemeinschaft kann vom Leistungsberechtigten widerlegt werden. Der Leistungsberechtigte hat dann darzulegen und durch geeignete Nachweise zu beweisen, dass die Vermutung der Lebenswirklichkeit nicht entspricht. Die bloße Behauptung, dass trotz der unter 1. bis 4. genannten Tatsachen eine Einstehensgemeinschaft nicht vorliegt, ist nicht ausreichend.

**Widerlegung der
gesetzlichen
Vermutung
(7.81)**

(16) Bei kurzzeitigen Unterbrechungen des Zusammenlebens ist einzelfallbezogen zu prüfen, ob die Einstehensgemeinschaft trotzdem fortbesteht.

**Unterbrechungen
(7.82)**

2.3 Unter 25-jährige Kinder in einer BG

2.3.1 Zuordnung zu einer BG

**Unter 25-jährige
Kinder in einer BG
(7.83)**

(1) Unter 25-jährige unverheiratete Kinder, die im Haushalt ihrer Eltern oder eines Elternteils leben, gehören grundsätzlich zu deren BG und erhalten je nach Alter Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 bzw. Satz 2 SGB II. Leben sie im Haushalt der Eltern mit eigenem Kind und/oder einer Partnerin oder einem Partner in einer eheähnlichen Gemeinschaft, entsteht eine Konkurrenzsituation. Da die Höhe des Regelbedarfs von der Zuordnung zur BG abhängt (siehe Kapitel 4.2 der FW zu § 20 SGB II), kann das Kind in dieser Konstellation nur einer BG angehören.

(2) Die Konkurrenzsituation wird durch die Zuordnung der oder des erwerbsfähigen Jugendlichen zum eigenen Kind gelöst. Hierdurch wird vermieden, dass innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft zwei unterschiedliche Träger zuständig sind (das Enkelkind wäre andernfalls dem SGB XII zuzuordnen, da es nicht mit einer erwerbsfähigen Person in einer BG lebt). Die Konkurrenzsituation „Partner oder Eltern“ wird durch Zuordnung der oder des erwerbsfähigen Jugendlichen zum Partner gelöst. So werden die tatsächlichen Lebensverhältnisse abgebildet. In diesen Fällen ist neben dem Einkommen der Partnerin oder des Partners das Einkommen der Eltern ggfs. im Rahmen der Unterhaltsvermutung nach § 9 Absatz 5 SGB II i. V. m. § 1 Absatz 2 Bürgergeld-V zu berücksichtigen.

**Konkurrenzen
(7.84)**



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

(3) Unter 25 Jahre alte unverheiratete Kinder sind der BG ihrer Eltern zuzuordnen, wenn sie

- mit ihren erwerbsfähigen Eltern oder einem erwerbsfähigen Elternteil im gemeinsamen Haushalt wohnen,
- nicht erwerbsfähig sind und mit ihrem eigenen Kind im Haushalt der Eltern leben (das eigene Kind gehört nicht zur BG; es hat dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII) oder
- selbst erwerbsfähig (§ 7 Absatz 1 Satz 1 SGB II), also mindestens 15 Jahre alt sind, und mit ihren nicht erwerbsfähigen Eltern oder mit nur einem nicht erwerbsfähigen Elternteil im gemeinsamen Haushalt wohnen (durch das Kind über § 7 Absatz 3 Nr. 2 SGB II gebildete BG). Die Eltern sind auch dann nicht erwerbsfähig, wenn die rechtliche Erwerbsfähigkeit nach § 8 Absatz 2 SGB II nicht vorliegt. Auf die FW zu § 8 SGB II wird verwiesen.

**Zuordnung zur BG
der Eltern
(7.85)**

**Unter 25-jähriges
Kind als
Antragsteller
(7.86)**

(4) Ein Kind gehört nicht mehr zur BG der Eltern, wenn

- es verheiratet ist,
- das 25. Lebensjahr vollendet hat,
- es seinen Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen und Vermögen bestreiten kann,
- es mit einem Partner im Haushalt der Eltern lebt,
- es mit einem Partner und mit seinem oder dem Kind des Partners im Haushalt der Eltern lebt,
- es erwerbsfähig ist und selbst ein Kind hat, das ebenfalls im Haushalt der Eltern lebt.

**Eigene BG
(7.87)**

(5) Das Kind bildet in den o. g. Fällen auch dann eine eigene BG, wenn ein Elternteil/die Eltern des Kindes erwerbsunfähig ist. Diese haben dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII. Eine Bildung einer 3-Generationen-BG erfolgt nicht.

**Keine 3-
Generationen-BG
(7.88)**

(6) Nach der Entscheidung des BSG vom 07.11.2006 - B 7b AS 14/06 R liegt eine zeitweise BG dann vor, wenn Kinder mit einer gewissen Regelmäßigkeit für jeweils länger als einen Tag im Haushalt des jeweiligen Elternteils wohnen. Für diese Zeit gehören sie dem Haushalt des Elternteils an (§ 7 Absatz 3 Nr. 4 SGB II). Es wird auf die Regelungen in den FW zur TBG (hier Rz.: TBG 11) verwiesen. Ist der Elternteil erwerbsfähig und leistungsberechtigt bilden die Kinder für diese Zeit mit ihm eine (temporäre/zeitweise) BG. Minderjährige nicht erwerbsfähige Kinder müssen keinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, um mit ihren Eltern bzw. ihrem Elternteil eine temporäre BG bilden zu können (BSG, Urteil vom 28.10.2014 - B 14 AS 65/13 R, Rz. 17 ff.).

**Temporäre BG
(7.89)**



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

(7) Eine zeitweise BG kann in den folgenden Fallgestaltungen vorliegen:

- **Getrennt lebende Eltern**

Unter den o. a. Voraussetzungen ist in diesen Fällen eine wechselnde BG-Zugehörigkeit der Kinder möglich. Halten sich die Kinder abwechselnd im Haushalt des einen und des anderen Elternteils auf, so haben sie als jeweiliges BG-Mitglied einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Eine BG-Zugehörigkeit wird jedoch nicht durch sporadische Besuche begründet. Als Anhaltspunkt für die Regelmäßigkeit des Aufenthalts kann ggf. die zwischen den Eltern getroffene Sorge- oder Umgangsrechtsvereinbarung herangezogen werden. Liegt keine schriftliche Vereinbarung vor, sollten beide Eltern hierzu befragt werden.

- **Maßnahmen der Jugendhilfe**

Insbesondere bei Besuch von Maßnahmen der Jugendhilfe nach den §§ 32 – 35 SGB VIII mit Unterbringung außerhalb des Elternhauses (z. B. Heimunterbringung) kann für besuchsweise Aufenthalte im Elternhaus (z. B. an Wochenenden oder Ferien) eine zeitweise BG mit den Eltern vorliegen. Für die Aufenthalte im Elternhaus werden keine Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen (§ 39 SGB VIII) erbracht.

Der Vorrang von Leistungen nach dem SGB VIII gegenüber den Leistungen nach dem SGB II (§ 5 Absatz 1 SGB II) bleibt unberührt.

- **Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderung**

Auch bei Maßnahmen nach §§ 90 ff SGB IX (Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderung) mit Unterbringung außerhalb des Haushalts der Eltern kann bei besuchsweisen Aufenthalten im Elternhaus eine zeitweise BG mit den Eltern begründet werden.

(8) Für die Zeit der temporären BG ist die jeweilige Grundsicherungsstelle an dem Ort zuständig, an dem die umgangsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, § 36 Satz 3 SGB II (siehe FW zu § 36 SGB II).

(9) Für Leistungen an Kinder im Rahmen der Ausübung des Umgangsrechts ist die umgangsberechtigte Person befugt, Leistungen nach dem SGB II zu beantragen und entgegenzunehmen, soweit das Kind dem Haushalt angehört (siehe FW zu § 38 SGB II Rz 38.15).

**Fallgestaltungen
(7.90)**



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

2.3.2 Leistungen für Bildung und Teilhabe bei fehlendem eLb

Ist in einer BG mit mindestens einem nichterwerbsfähigen Kind der Bedarf aller erwerbsfähigen Personen gedeckt, erhalten die Kinder auch in diesen Fällen Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II, wenn ihr Bedarf nach § 28 SGB II nicht gedeckt ist. Sind mehrere erwerbsunfähige Kinder nur im Umfang der Leistungen für Bildung und Teilhabe hilfebedürftig, so wird evtl. übersteigendes Einkommen kopfteilig berücksichtigt. Siehe hierzu auch FW zu § 9 SGB II, Rz. 9.49b.

**Leistungen für
Bildung und Teilhabe
bei fehlendem eLb
(7.91)**

2.4 Änderungen in den tatsächlichen Verhältnissen

Änderungen in den tatsächlichen Verhältnissen, die im Bewilligungszeitraum eintreten und sich auf die Zusammensetzung der BG auswirken, sind taggenau ab dem Zeitpunkt der Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen zu berücksichtigen.

**taggenaue
Berücksichtigung der
Änderung
(7.92)**

2.5 Zugehörigkeit zu einer BG von ausgeschlossenen Personen

(1) Die Zugehörigkeit zu einer BG ist grundsätzlich davon unabhängig, ob die in die BG einbezogene Person selbst leistungsberechtigt nach dem SGB II ist. Ausgeschlossene Personen nach § 7 Absatz 1 Satz 2, Absatz 4 oder 5 SGB II können zwar ihrerseits keine BG begründen, da sie von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sind. Nach § 7 SGB II ausgeschlossene Personen können aber grundsätzlich Mitglieder einer BG sein, wenn die Voraussetzungen der jeweiligen Einbeziehungsnorm vorliegen (§ 7 Absatz 3 Nr. 1 bis 4 SGB II).

**Ausgeschlossene
Personen als Mitglied
der BG
(7.93)**

(2) Die Bildung einer BG über das erwerbsfähige unverheiratete Kind kann auch mit seinen erwerbsfähigen Eltern erfolgen. Von Bedeutung ist dies, wenn die Eltern zwar erwerbsfähig, aber von den Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sind (vergleiche hierzu BSG, Urteil vom 17.07.2014 - B 14 AS 54/13 R, Rz. 21). Ausgeschlossene Personen begründen mit der Einbeziehung in die BG keinen Leistungsanspruch auf SGB II-Leistungen in der BG.

**BG-Gründung durch
U25 bei
erwerbsfähigen
ausgeschlossenen
Eltern
(7.94)**

Beispiel 1:

Vater und Mutter (erwerbsfähig, aber mit Duldung)

Kinder, 8, 10, 12 und 15 Jahre (befristete Aufenthaltserlaubnis)

Entscheidung:

Die Eltern sind Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG und somit nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II vom Bezug von den Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen. Sie können wegen des Ausschlusses nach § 7 Absatz 1 Satz 2 SGB II keine BG begründen.

Einzige weitere erwerbsfähige Person ist das 15-jährige Kind. Dieses Kind ist als erwerbsfähige Leistungsberechtigte oder erwerbsfähiger Leistungsberechtigter (eLb) Begründerin oder Begründer der BG. Um die weiteren dem Haushalt angehörigen Kinder in die BG aufnehmen zu



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

können, muss zunächst die Bildung einer BG mit einem Elternteil erfolgen (§ 7 Absatz 3 Nummer 2 SGB II). Die Geschwister im Alter von 8, 10 und 12 Jahren sind Kinder der über Nr. 2 in die BG einbezogenen Eltern und damit nach § 7 Absatz 3 Nr. 4 SGB II ebenfalls Mitglieder der BG. Beide Eltern sind jedoch nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II vom Leistungsbezug ausgeschlossen, so dass nur die vier Kinder leistungsberechtigt nach dem SGB II sind.

Beispiel 2:

Vater, 65 Jahre (Altersrente)

Mutter, 50 Jahre (voll erwerbsgemindert auf Dauer)

Kinder, 10 und 15 Jahre

Entscheidung:

"Begründerin oder Begründer" der BG ist hier wie in Beispiel 1 das 15-jährige Kind als einzige erwerbsfähige Person. Dieses Kind begründet mit der auf Dauer voll erwerbsgeminderten Mutter und dem Vater eine BG (unabhängig davon, dass diese nicht leistungsberechtigt nach dem SGB II sind). Das 10-jährige Geschwisterkind wird nun über § 7 Absatz 3 Nr. 4 SGB II in die BG aufgenommen.

Leistungsberechtigt nach dem SGB II sind hier beide Kinder.

(3) Ausgeschlossene Personen nach § 7 Absatz 1 Satz 2, Absatz 4 oder 5 SGB II können ihrerseits keine BG begründen, da sie von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sind.

**Keine BG-Gründung
durch
ausgeschlossene
Personen
(7.95)**

3. Haushaltsgemeinschaft

(1) Der Begriff ist weiter gefasst als derjenige der BG. Zur Haushaltsgemeinschaft gehören alle Personen, die auf Dauer mit einer BG in einem Haushalt zusammenleben.

(2) Zu einer Haushaltsgemeinschaft, nicht aber zu einer BG, gehören:

- Großeltern und Enkelkinder,
- Tanten und Onkel und Nichten und Neffen,
- Pflegekinder und Pflegeeltern,
- Geschwister, soweit sie ohne Eltern zusammenleben,
- sonstige Verwandte und Verschwägerter,
- nicht verwandte Personen, die im selben Haushalt leben.

**Abgrenzung Bedarfs-
/Haushaltsgemein-
schaft
(7.96)**

(3) Leben Leistungsberechtigte in einer Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten, wird widerlegbar vermutet, dass die Leistungsberechtigten von ihnen finanziell unterstützt werden. Dies gilt jedoch nur dann, wenn es nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann (§ 9 Absatz 5 SGB II i.V. m. § 1 Absatz 2 Bürgergeld-V).

**Unterhaltsvermutung
(7.97)**



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

(4) Ist eine Person Mitglied einer Haushaltsgemeinschaft, ohne der BG seiner Mitbewohnerinnen und Mitbewohner anzugehören, hat dies durch die kopfteilige Aufteilung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung Auswirkungen auf den an die BG zu zahlenden Betrag.

Beispiel:

In einem Haushalt leben Vater, Mutter, Großvater, Kind. Der Großvater bezieht Leistungen zur Grundsicherung im Alter nach dem 4. Kapitel des SGB XII. Der Bedarf für Unterkunft und Heizung beträgt 400,- €.

Der Großvater gehört der Haushaltsgemeinschaft, nicht aber der BG an. Der auf ihn entfallende Mietanteil von 100,- € kann nicht im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende übernommen werden. Dieser Betrag ist vom kommunalen Träger im Rahmen der Grundsicherung im Alter zu zahlen.

**Minderung des
Bedarfs für
Unterkunft und
Heizung
(7.98)**

4. Leistungen an nicht Erwerbsfähige

Auch nicht erwerbsfähige Angehörige der BG haben nach § 7 Absatz 2 SGB II Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (§§ 19 Absatz 1 Satz 2, 23 SGB II – Bürgergeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte). Dies beinhaltet auch Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II.

**Bürgergeld für nicht
erwerbsfähige
Leistungsberechtigte
(7.99)**

5. Ausschlussstatbestände

5.1 Aufenthalt in einer stationären Einrichtung

(1) Mit der Regelung des § 7 Absatz 4 SGB II werden grundsätzlich alle Personen in stationären Einrichtungen und damit auch alle Inhaftierten aus dem Leistungssystem des SGB II ausgeschlossen. Der Leistungsausschluss greift mit dem ersten Tag der Unterbringung. Am Entlassungstag liegt kein Ausschluss mehr vor.

**Grundsatz
(7.100)**

(2) § 7 Absatz 4 Satz 3 SGB II enthält zwei Ausnahmen:

- Personen, die voraussichtlich für weniger als sechs Monate in einem Krankenhaus oder einer Einrichtung der medizinischen Rehabilitation untergebracht sind sowie
- Personen, die unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 15 Stunden die Woche erwerbstätig sind.

(3) Für einen Leistungsausschluss aufgrund der Unterbringung in einer stationären Einrichtung müssen die folgenden drei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein, die im Einzelfall zu prüfen sind (BSG, Urteil vom 05.06.2014 - B 4 AS 32/13 R):

**Begriff der
stationären
Einrichtung
(7.101)**

1. Leistungserbringung in einer Einrichtung

Eine Einrichtung ist entsprechend des Einrichtungsbegriffs in § 13 SGB XII bei einer auf Dauer angelegten Kombination von sächlichen und personellen Mitteln anzunehmen, die zu einem



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

besonderen Zweck und unter der Verantwortung eines Trägers zusammengefasst wird und die für einen größeren wechselnden Personenkreis bestimmt ist, wobei die Bindung an ein Gebäude gegeben sein muss (siehe oben genannte BSG-Entscheidung, Rz. 25).

2. Stationäre Leistungserbringung

Eine stationäre Leistungserbringung liegt vor, wenn der Leistungsberechtigte nach formeller Aufnahme in der Institution lebt und daher die Unterbringung Teil der Leistungserbringung ist (siehe oben genannte BSG-Entscheidung, Rz. 26).

3. Unterbringung in einer stationären Einrichtung

Von der Unterbringung in einer stationären Einrichtung ist nur auszugehen, wenn der Träger der Einrichtung nach Maßgabe seines Konzeptes die Gesamtverantwortung für die tägliche Lebensführung und die Integration der leistungsberechtigten Person übernimmt (siehe oben genannte BSG-Entscheidung, Rz. 28).

(4) Damit besteht kein Leistungsanspruch, wenn die betreffende Person dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung steht.

(5) Ist nach dem Konzept des Trägers die Möglichkeit einer Erwerbstätigkeit gegeben, liegt der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 4 Satz 1 SGB II nicht vor. In diesen Fällen kommt es für eine Anspruchsberechtigung nach dem SGB II maßgeblich darauf an, ob Erwerbsfähigkeit gegeben ist (siehe FW zu §§ 8, 44a SGB II).

(6) Eine Erklärung der Einrichtung zur Frage, ob sie im Einzelfall die Gesamtverantwortung für die tägliche Lebensführung hat oder nicht, ist ausreichend. Eine nähere Prüfung ist nur bei konkreten Zweifeln an den Angaben der Einrichtung erforderlich.

(7) Soweit in einer stationären Einrichtung betreute Leistungsberechtigte entgegen des Konzepts des Trägers, das eigentlich eine Erwerbstätigkeit nicht zulässt, tatsächlich eine mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Erwerbstätigkeit ausüben, liegt nach § 7 Absatz 4 Satz 3 SGB II kein Leistungsausschluss vor. Es handelt sich hierbei um den Gegenbeweis zu der in § 7 Absatz 4 SGB II enthaltenen Vermutung, dass Personen, die in einer stationären Einrichtung betreut werden, nicht erwerbsfähig sind.

(8) Zu den stationären Einrichtungen gehören insbesondere Altenpflegeheime, Altenpensions- und Kurheime, therapeutische Wohngemeinschaften, Arbeiterkolonien, Blindenheime, Erholungsheime, Heilstätten, SOS-Kinderdörfer und Krankenhäuser. Im Einzelfall zählen auch "Mütterhäuser" (erfasst sind Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen im Sinne von § 19 SGB VIII)

**Übernahme der
Gesamt-
verantwortung
(7.102)**

**Ausnahme vom
Leistungsausschluss
trotz Übernahme für
die Gesamt-
verantwortung
(7.103)**

**Beispiele für
stationäre
Einrichtungen
(7.104)**



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

und Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe nach §§ 67 – 69 SGB XII dazu.

(9) Nicht dazu rechnen Einrichtungen, in denen Leistungsberechtigten als sächliche Hilfe lediglich die Unterkunft (und ggf. Verpflegung) zur Verfügung gestellt wird und sich beispielsweise die weitere Hilfe auf ambulante Betreuungsleistungen beschränkt (z. B. Altenwohnheime, Anlernwerkstätten, Auswandererlager, Badehotels, Frauenhäuser, Jugendherbergen, Grenzdurchgangslager, Übergangwohnheime für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler).

(10) Von einer "Unterbringung" (Übernahme der Gesamtverantwortung) im Sinne des § 7 Absatz 4 Nr. 2 SGB II ist nicht auszugehen, wenn Leistungsberechtigte sich zwar überwiegend in einer stationären Einrichtung aufhalten, aber regelmäßig an ihren Wohnort zurückkehren.

(11) Zum 01.01.2020 wurde das Eingliederungshilferecht reformiert und aus dem Sechsten Kapitel SGB XII in den neuen Teil 2 SGB IX überführt. An die Stelle des Begriffs „stationäre Einrichtung“ tritt die sogenannte „besondere Wohnform“ im Sinne des § 42a Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3 SGB XII. Nach § 7 Absatz 4 Satz 4 i. V. m. Satz 1 und Satz 3 Nr. 2 gilt der Leistungsausschluss auch für diese besonderen Wohnformen. Inhaltlich besteht kein Unterschied zwischen der Unterbringung in einer stationären Einrichtung und der in einer besonderen Wohnform. Es ist daher sachgerecht, auch die Bewohner besonderer Wohnformen von Leistungen nach dem SGB II auszunehmen. Wie bei Unterbringung in einer stationären Einrichtung greift der Leistungsausschluss allerdings nur, wenn der Träger der besonderen Wohnform nach Maßgabe seines Konzepts die Gesamtverantwortung für die tägliche Lebensführung und die Integration der Betroffenen übernimmt. Die Prüfung des Leistungsausschlusses und der Ausnahmen erfolgen nach denselben Kriterien wie bei stationären Einrichtungen.

**Besondere
Wohnform
(7.105)**

(12) Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung sind gemäß § 7 Absatz 4 Satz 2 SGB II explizit stationären Einrichtungen gleichgestellt. Die Ausnahmeregelungen des § 7 Absatz 4 Satz 3 SGB II (siehe Kapitel 5.1.1) finden keine Anwendung, da dieser sich nur auf Satz 1 bezieht (BSG, Urteil vom 05.08.2021 - B 4 AS 58/20 R).

**Einrichtung zum
Vollzug richterlich
angeordneter
Freiheitsentziehung
(7.106)**

(13) Richterlich angeordnete Freiheitsentziehung liegt insbesondere vor bei dem Vollzug von Strafhaft, Untersuchungshaft und Maßregelvollzug sowie der Absonderung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG).

(14) Richterlich angeordnete Freiheitsentziehung liegt auch beim Vollzug von Maßregeln zur Besserung und Sicherung vor. Ist der Antragsteller z. B. Maßregelvollzugspatient nach § 63 oder 64 Strafgesetzbuch (StGB), liegt eine richterlich angeordnete



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

Freiheitsentziehung vor. Bei Vollzugslockerungen kommt es auf den jeweiligen Aufenthalt in einer Einrichtung an. Noch unter den Einrichtungsbegriff zu fassen und damit zum Leistungsausschluss führt es, wenn ein Aufenthalt in einer besonderen Organisationsform besteht, wobei eine Bindung an ein Gebäude des Maßregelvollzuges gegeben sein muss. Darunter können auch dezentrale Unterkünfte fallen, wenn die Räumlichkeiten zur forensischen Einrichtung gehören die leistungsberechtigte Person also in die Räumlichkeiten des Maßregelvollzuges eingegliedert ist (BSG Urteil vom 05.08.2021 - B 4 AS 26/20 R).

Auch Freigängerinnen und Freigänger und Inhaftierte, denen Vollzugslockerungen zum Zweck der Arbeitsuche bzw. Arbeitsaufnahme eingeräumt wurden, sind von Leistungen nach dem SGB II grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn sie tatsächlich eine mindestens 15 Wochenstunden umfassende Beschäftigung ausüben (siehe § 7 Absatz 4 Satz 3 Nr. 2 SGB II).

Hingegen ist eine räumliche Bindung an die Einrichtung nicht mehr gegeben und ein Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 4 Satz 2 SGB II liegt nicht mehr vor, wenn eine Form von Probewohnen vorliegt und die Wohnung keine Bindung an die Einrichtung aufweist. Bei der Wohnung kann es sich zum Beispiel um Eigentum oder auch um eine selbst angemietete Wohnung handeln. Bei der Unterbringung in Wohnungen der Eingliederungshilfeträger bedarf es einer genauen Prüfung der Unterbringungsart im Sinne einer Bindung an die Einrichtung (Rz. 7.100 und 7.101). Der weiterhin bestehenden Verbindung zur Vollzugsbehörde kommt dann keine Bedeutung mehr zu (BSG, Urteil vom 05.08.2021 - B 4 AS 26/20 R).

Auch bei einer Unterbrechung des Vollzugs der Freiheitsstrafe (§ 455a StPO), hält sich der Betroffene nicht in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehungen auf und ist daher nicht von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen. Dagegen führt der Hafturlaub nach § 13 Absatz 5 StVollzG nicht zu einer Strafunterbrechung und Leistungen des SGB II bleiben weiter ausgeschlossen.

(15) Richterlich angeordnete Freiheitsentziehung liegt ebenfalls vor, wenn durch Entscheidungen der Vormundschaftsgerichte bei Vernachlässigung der elterlichen Sorge zum Wohl des Kindes eine Unterbringung in einer stationären Einrichtung vorgenommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die oder der Jugendliche ursprünglich selbst um die Inobhutnahme in einer Einrichtung ersucht hat.

(15a) Der Aufenthalt in stationären Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation bei Abhängigkeitserkrankungen unter verfügbarer Zurückstellung der Strafvollstreckung ist als Vollzug einer richterlich angeordneten Freiheitsentziehung zu werten und somit dem

**Entscheidung der
Vormundschafts-
gerichte
(7.107)**

**Suchtentwöhnung
und Anrechnung auf
die Straftat
(7.108)**



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

Aufenthalt in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung gleichzusetzen, wenn die Zeit des Aufenthalts auf die Strafhaft angerechnet wird (siehe §§ 35ff. BtMG, BSG, Urteil vom 5.8.21 - B 4 AS 58/20 R). Dies gilt jedoch nur in den Fällen, in denen sich der/die Antragstellende tatsächlich in einer stationären Einrichtung befindet. Etwas andere gilt, wenn sich der/die Antragstellende z. B. in einer Einrichtung des betreuten Wohnens aufhält (vgl. BSG, Urteil vom 5.8.21 - B 4 AS 58/20 R, Rz. 25ff.). Entscheidend ist somit die Art der Unterbringung. Die Anrechnung der Therapiezeit auf die Freiheitsstrafe ist nicht von einem "freiheitsentziehenden" oder "strafvollzugsähnlichen" Charakter der Therapie abhängig. Die Art der Unterbringung ist daher in jedem Einzelfall zu prüfen.

(16) Tritt an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe (§ 43 StGB) führt dies ebenfalls zum Leistungsausschluss.

**Ersatzfreiheitsstrafe
(7.109)**

(17) Bei Jugendarrest nach § 16 Jugendgerichtsgesetz (JGG) handelt es sich um eine Unterbringung, welche vergleichbar zu einer Unterbringung in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung ist. Der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 4 Satz 2 SGB II greift demnach auch hier.

**Jugendarrest
(7.110)**

(18) Solange nicht mindestens einem Partner der Wille zur Fortsetzung der Lebensgemeinschaft fehlt, wird die BG auch während der Inhaftierung beibehalten. Ein wegen fehlender objektiver Erwerbsfähigkeit ausgeschlossener Inhaftierter kann wegen der fehlenden Erwerbsfähigkeit kein eLb zur Begründung einer BG sein. War die oder der Inhaftierte die oder der einzige eLb in der BG, sind die erwerbsunfähigen Mitglieder mit Eintritt des Leistungsausschlusses nicht mehr dem SGB II zuzuordnen. Zur Anrechnung von Einkommen wird auf die FW zu §§ 11-11b SGB II verwiesen. Wegen der Auswirkungen auf die Höhe des Regelbedarfs siehe FW zu § 20 SGB II.

**BG während
Inhaftierung
(7.111)**

**aufgehoben
(7.112)**

5.2 Kein Leistungsausschluss, wenn die Ausnahmen des § 7 Absatz 4 Satz 3 vorliegen

Wenn eine der beiden Ausnahmen des § 7 Absatz 4 Satz 3 Nr 1 und 2 SGB II vorliegt, greift der Leistungsausschluss des § 7 Absatz 4 Satz 1 SGB II nicht. Die Ausnahme vom Leistungsausschluss greift nur bei den in Absatz 4 Satz 1 genannten Fällen.



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

5.2.1 Unterbringung in einem Krankenhaus

(1) Der Anspruch auf Leistungen des SGB II bleibt bestehen, wenn die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte sich für voraussichtlich weniger als sechs Monate in einem Krankenhaus aufhält. Insoweit ist eine ärztliche Prognose erforderlich. Maßgeblich für die Prognose, ob der Krankenhausaufenthalt voraussichtlich 6 Monate dauert, ist der Tag der tatsächlichen Aufnahme in das Krankenhaus (siehe BSG, Urteil vom 02.12.2014 - B 14 AS 66/13 R). Die Frist läuft ab diesem Tag und endet nach 6 Kalendermonaten.

**Krankenhausaufenthalt
(7.113)**

(2) Der Verweis in § 7 Absatz 4 Satz 3 Nr. 1 SGB II auf den gesamten § 107 SGB V stellt klar, dass ein Aufenthalt in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung (§ 107 Absatz 2 SGB V) ebenfalls von dieser Ausnahmenvorschrift erfasst wird. Zu diesen Einrichtungen gehören alle Einrichtungen, in denen Versicherte Leistungen aus Gründen der Prävention oder zur Rehabilitation der gesetzlichen Krankenversicherung nach §§ 23 Absatz 4, 40 Absatz 2 in Verbindung mit § 11 Absatz 2 SGB V erhalten. Auf den Kostenträger der Leistungen kommt es dabei nicht an. Demnach besteht bei einem Aufenthalt von voraussichtlich weniger als sechs Monaten auch dann ein Leistungsanspruch, wenn die Kosten durch den Renten- oder Unfallversicherungsträger übernommen werden. Bestehen bei der betroffenen Einrichtung Zweifel daran, ob es sich um eine Einrichtung im Sinne des § 107 Absatz 2 SGB V handelt, kann eine Klärung über die zuständige Krankenkasse erfolgen, da diese nur dann Leistungen erbringen darf, wenn es sich um eine Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung im Sinne des § 107 Absatz 2 SGB V handelt, mit der ein Versorgungsvertrag abgeschlossen wurde (§ 111 SGB V).

**Aufenthalt in einer
Vorsorge- oder
Rehabilitationseinrichtung
(7.114)**

(3) Ist bereits zum Zeitpunkt der Einweisung in die stationäre Einrichtung abzusehen, dass der dortige Aufenthalt voraussichtlich mindestens 6 Monate andauern wird, besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist bereits ab dem Tag der Einweisung auf seine Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB XII zu verweisen.

**Ärztliche Prognose
(7.115)**

(4) Maßgeblich für die Prognoseentscheidung ist das Wissen des Trägers über den voraussichtlichen Verbleib in einer Einrichtung. Hierbei ist zunächst auf Erkenntnisse abzustellen, die dem Träger durch den Betroffenen oder Dritte bekannt werden. Diese Erkenntnisse sind in erster Linie aus dem Bewilligungsbescheid des Kostenträgers zu gewinnen. Kommt als vorrangiger Kostenträger der Rentenversicherungsträger in Betracht, kann die Rehabilitationsprognose des Rentenversicherungsträgers zugrunde gelegt werden.

(5) Wird nicht schlüssig erkennbar, wie lange die Unterbringung andauern wird, ist im Ausnahmefall eine haus- oder fachärztliche



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

Prognose der voraussichtlichen Dauer des stationären Aufenthaltes erforderlich.

(6) Ein Verweis auf Leistungen des SGB XII ist nur möglich, wenn die Prognose eine voraussichtliche Aufenthaltsdauer ab sechs Monaten ergibt.

**Verweis SGB XII
(7.116)**

(7) Eine getroffene Prognoseentscheidung bleibt auch dann für die Dauer des Bewilligungszeitraumes (BWZ) maßgeblich, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die stationäre Unterbringung länger als sechs Monate andauert und dies zum Zeitpunkt der Prognoseentscheidung nicht vorhersehbar war.

(8) Erfährt das JC während des BWZ und fortdauernder Unterbringung oder bei dem Weiterbewilligungsantrag, dass innerhalb der nächsten sechs Monate mit einer Beendigung der Unterbringung nicht zu rechnen ist, so hat es unter Berücksichtigung dieser neuen Erkenntnisse entweder seine Entscheidung über den Leistungsanspruch für die Zukunft zu korrigieren oder aufgrund der neuen Prognoseentscheidung über den Leistungsausschluss zu entscheiden.

Der Zeitraum von sechs Monaten ist bei Vorlage jeder Prognoseentscheidung gesondert zu betrachten. Bestehen bei ggf. wiederholter oder geänderter Prognoseentscheidung Zweifel an der Prognose, so kann im Einzelfall die Einschaltung des Ärztlichen Dienstes erforderlich sein.

Sofern die Prognoseentscheidung dazu führt, dass Leistungen nach dem SGB II nicht mehr zu gewähren sind, so erfolgt die Aufhebung der Leistungen nach dem SGB II zum Folgemonat der Bekanntgabe über die Aufhebungsentscheidung. Erstattungsansprüche für bereits ausgezahlte Monate sind zu vermeiden.

Beispiel:

Die Aufnahme in das Krankenhaus erfolgt am 15. Februar. Prognostiziert ist ein Aufenthalt von etwa vier Monaten. Der Bewilligungszeitraum endet am 31. Juli.

Aufgrund einer neuen medizinischen Bewertung ergibt sich am 5. April eine neue Prognose mit einer voraussichtlichen Verweildauer bis 31. Oktober (somit mehr als sechs Monate). Die Bewilligung von Bürgergeld ist ab 1. Mai aufzuheben und die oder der eLb an das SGB XII zu verweisen.

Abwandlung (gleicher Ausgangsfall)

Die neue medizinische Bewertung vom 5. April ergibt eine voraussichtliche Verweildauer bis 30. September.

Die erste und die zweite Prognose liegen jeweils für sich betrachtet unter sechs Monaten (auch wenn sie zusammengerechnet mehr als sechs Monate ergeben). Es erfolgt daher keine Aufhebung von Leistungen nach dem SGB II.



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

(9) Zeiten in unterschiedlichen Einrichtungen sind nach der Gesetzesbegründung zusammenzurechnen.

**Zusammenrechnung
von Zeiten in
unterschiedlichen
Einrichtungen
(7.117)**

(10) Zeiten des Aufenthaltes in einer Justizvollzugsanstalt (JVA) und eines anschließenden Krankenhausaufenthaltes sind nicht zu addieren. Der Leistungsausschluss ist auf Grund des prognostizierten Krankenhausaufenthaltes neu zu prüfen.

(11) Ist während des Vollzuges einer Strafe in einer JVA aus gesundheitlichen Gründen eine Behandlung in einem Krankenhaus außerhalb der Haftanstalt erforderlich, wird auch bei einer Unterbringung unter sechs Monaten während dieser Zeit kein Leistungsanspruch begründet. Die Krankenhausbehandlung ist dem Vollzug der richterlich angeordneten Freiheitsentziehung gleichzustellen.

**Behandlung in einem
Krankenhaus
während Haft
(7.118)**

(12) Erfolgt durch richterliche Anordnung die Einweisung in ein Krankenhaus (§ 107 SGB V), gilt die Ausnahme gemäß § 7 Absatz 4 Satz 3 Nr. 1 SGB II. Wandelt sich der angeordnete in einen freiwilligen Aufenthalt, sind diese Zeiten zu addieren. Ist das Krankenhaus originär die Einrichtung zum Vollzug der richterlich angeordneten Freiheitsentziehung, gilt damit der Ausnahmetatbestand in Abhängigkeit der prognostizierten Aufenthaltsdauer unabhängig davon, ob der Aufenthalt durch Einweisung oder freiwillig erfolgt.

**Richterlich
angeordnete
Einweisung in ein
Krankenhaus und
freiwilliger Aufenthalt
(7.119)**

5.2.2 Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für mindestens 15 Stunden wöchentlich

(1) Geht die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens für 15 Stunden wöchentlich einer Beschäftigung nach, liegt kein Leistungsausschluss vor (§ 7 Absatz 4 Satz 3 Nr. 2 SGB II). Dies gilt nicht für Freigänger und beim Vollzug von Maßregeln zur Besserung und Sicherung, auch wenn die Personen tatsächlich eine mindestens 15 Wochenstunden umfassende Beschäftigung ausüben. Die Rückausnahme vom Leistungsausschluss gilt nur für die Unterbringung in einer stationären Einrichtung, nicht aber für den Aufenthalt in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung (Rz. 7.104).

**15 Stunden
wöchentliche
Erwerbstätigkeit
(7.120)**

(2) Ob eine Beschäftigung den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes entspricht, ist nach der Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses zu beurteilen. In diese Betrachtung sind insbesondere das Arbeitsentgelt, der Arbeitsort und die Arbeitszeit (Dauer, Lage und Verteilung) einzubeziehen. Nur wenn Beschäftigungen nicht nur in Einzel- oder Ausnahmefällen, sondern in nennenswertem Umfang unter bestimmten Bedingungen ausgeübt werden, handelt es sich um Bedingungen, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt üblich sind. Unerheblich ist, ob Arbeitsplätze dieser Art besetzt oder frei sind.

**Übliche Bedingungen
des allgemeinen
Arbeitsmarktes
(7.121)**



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

(3) Bei öffentlich geförderter Beschäftigung (z. B. Arbeitsgelegenheiten) von mindestens 15 Stunden wöchentlich, handelt es sich nicht um Beschäftigungen, die unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes ausgeübt werden. Soweit eine Person eine öffentlich geförderte Beschäftigung aufnimmt, wenn sie sich bereits in der Einrichtung aufhält, ist zu prüfen, ob damit der Nachweis erbracht ist, dass auch eine den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes entsprechende Erwerbstätigkeit aufgenommen werden könnte.

**Öffentlich geförderte
Beschäftigung
(7.122)**

(4) Beschäftigungen von stationär untergebrachten Personen in Justizvollzugsanstalten, Werkstätten für Menschen mit Behinderung (Arbeitsbereich), Blindenwerkstätten (siehe auch FW zu § 8 SGB II, Kapitel 1.2) werden nicht unter üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes ausgeübt und sind deshalb vom Leistungsausschluss erfasst.

**Beschäftigung in
besonderen
Einrichtungen
(7.123)**

5.3 Altersrente, Knappschaftsausgleichsleistungen und ähnliche Leistungen öffentlich-rechtlicher Art

(1) Der Bezug einer Rente wegen Alters nach dem SGB VI führt – unabhängig von deren Höhe und dem Eintrittsalter – zum Wegfall des Anspruchs auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Demnach führt auch eine als Teilrente gezahlte Altersrente zu einem Leistungsausschluss nach dem SGB II. Der Ausschlussstatbestand liegt erst mit dem Zufluss der Rentenzahlung vor. Siehe hierzu auch FW zu § 9 SGB II, Rz. 9.4a.

**Bezug von
Altersrente
(7.124)**

(2) Die Knappschaftsausgleichsleistung nach § 239 SGB VI ist vergleichbar mit einer Altersrente und führt deshalb ebenfalls zum Leistungsausschluss.

**Knappschaftsausglei
chsleistungen
(7.125)**

(3) Reicht die Altersrente nicht aus, den Bedarf zu decken, sind ggf. ergänzende Leistungen zur Grundsicherung im Alter nach dem 4. Kapitel des SGB XII durch den Träger der Sozialhilfe zu erbringen. Da vor Vollendung des 65. Lebensjahres kein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter besteht, ist zur Deckung des Bedarfs auf die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII zu verweisen.

(4) Bei einer ausländischen Altersrente ist zu prüfen, ob diese von Funktion und Struktur als der deutschen Altersrente vergleichbar anzusehen ist. Ist dies der Fall, liegt ein Ausschluss nach § 7 Absatz 4 Satz 1 SGB II vor.

**Ausländische Renten
(7.126)**

(5) Nach der Rechtsprechung des BSG vom 16.05.2012 (B 4 AS 105/11 R) liegt eine Vergleichbarkeit dann vor, wenn die ausländischen Leistungen in ihrem Kerngehalt den typischen Merkmalen der inländischen Leistung entsprechen, d. h. nach Motivation und Funktion gleichwertig sind. Entscheidende Kriterien für die Vergleichbarkeit sind die Leistungsgewährung durch einen öffentlichen Träger, das Anknüpfen der Leistung an das Erreichen



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

einer bestimmten Altersgrenze und der Lohnersatz nach einer im allgemeinen den Lebensunterhalt sicherstellenden Gesamtkonzeption. Welches konkrete Lebensalter dabei die Leistungsgewährung nach dem Recht des jeweiligen Staates auslöst, ist ebenso wenig von Bedeutung, wie die Höhe der Leistung. Insbesondere ist unbeachtlich, ob sie auch ausreicht, um in dem Staat des Aufenthalts (Wohnortstaat), in welchen die Leistung exportiert wird, den Lebensunterhalt sicher zu stellen. Soweit die ausländische Altersrente also bereits bezogen werden kann, bevor dies im Hinblick auf das Renteneintrittsalter nach deutschem Recht möglich wäre, ändert dies nichts an der Gleichbehandlung der Rentenleistungen.

(6) Ein Bezug einer ausländischen Altersrente, die zum Leistungsausschluss führt, liegt auch dann vor, wenn die Altersrente auf ein ausländisches Konto gezahlt wird.

(7) Gehört die ausländische Sozialleistung zu den subsidiären Fürsorgeleistungen im engeren Sinne (Sozialhilfe), ist sie keine einer Altersrente vergleichbare Leistung.

(8) Beispiele für mit der Altersrente vergleichbare ausländische Sozialleistungen befinden sich in der Arbeitshilfe "Prüfung und Erkennen vorrangiger Leistungsansprüche" unter Kapitel 4.6.

(9) Wird bekannt, dass die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte eine Altersrente beantragt hat, ist dem zuständigen Rentenversicherungsträger ein Erstattungsanspruch anzuzeigen.

(10) Für den Zeitraum vom Rentenbeginn bis zum Beginn der laufenden Rentenzahlung besteht gegenüber dem Rentenversicherungsträger ein Erstattungsanspruch nach § 104 SGB X maximal bis zur Höhe der zuerkannten Altersrente.

(11) Da der Leistungsausschluss erst mit dem tatsächlichen Zufluss der Rentenzahlung vorliegt, kann sich bei einer nicht bedarfsdeckenden Rente für den Monat des Beginns der laufenden Rentenzahlung noch ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II als Zuschuss für diesen Teilmonat ergeben. Dies gilt nur bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente vor Erreichen der Altersgrenze des § 7a SGB II. Siehe hierzu FW zu § 9 SGB II, Rz. 9.4a.

(12) Ähnliche Leistungen im Sinne des § 7 Absatz 4 Satz 1 SGB II sind solche, die die typischen Merkmale der Altersrente aufweisen. Maßgebend sind die Voraussetzungen, derentwegen die ähnliche Leistung gewährt wird, nicht die Auswirkungen. Dies sind insbesondere:

- Die Abhängigkeit von der Erreichung einer bestimmten Altersgrenze.

**Ähnliche Leistungen
öffentlich-rechtlicher
Art
(7.127)**

**Altersgrenze
(7.128)**



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

Die Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Leistung von der Erreichung eines bestimmten Lebensalters abhängig ist. Dabei ist es unerheblich, ob die Leistung bei Erfüllung der Voraussetzung von Amts wegen oder auf besonderen Antrag des Berechtigten gewährt wird.

- Die Sicherstellung des Lebensunterhalts.
Es kann sich nur dann um ähnliche Leistungen handeln, wenn sie nach ihrer Zweckbestimmung wie die Altersrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und die Knappschaftsausgleichsleistung den Lebensunterhalt des Empfängers der Leistung voll sichern soll. Hierbei ist es unerheblich, ob die gewährte Leistung diesem Zweck im Einzelfall tatsächlich gerecht wird. Sie muss aber ihrer Gesamtkonzeption nach so bemessen sein, dass sie im Regelfall den Lebensunterhalt der Empfängerin oder des Empfängers sicherstellt.
- Die Gewährung durch einen öffentlich-rechtlichen Träger.
Öffentlich-rechtlicher Träger sind alle Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts (z. B. Gemeinden, Handwerkskammern, Kirchen, auf Gesetz beruhende Versorgungseinrichtungen von Berufsverbänden usw.).

**Lebensunterhalt
(7.129)**

**Öffentlich-rechtlicher
Träger
(7.130)**

(13) Ähnliche Leistungen öffentlich-rechtlicher Art können auch privatrechtliche Bezüge sein, die von öffentlich-rechtlichen Trägern (z. B. Rundfunkanstalten) erbracht werden. Maßgeblich ist, dass die Bezüge aus öffentlichen Mitteln stammen, d. h. aus Mitteln gezahlt werden, die für öffentliche Aufgaben vorgesehen sind.

**Privatrechtliche
Bezüge
(7.131)**

(14) Welche Leistungen insbesondere zu bzw. nicht zu den ähnlichen Leistungen im Sinne des § 7 Absatz 4 Satz 1 SGB II gehören, kann der Anlage 1 entnommen werden.

**Übersicht Anlage 1
(7.132)**

**aufgehoben
(7.133-7.153)**

5.4 Leistungsberechtigte nach dem SGB XIV

(1) Nach § 7 Absatz 4a SGB II, der am 1.1.2024 in Kraft treten wird, werden Personen von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II ausgeschlossen, denen ein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem (ebenfalls erst zu diesem Zeitpunkt in Kraft tretenden) § 93 SGB XIV zuerkannt wird. Der bloße Anspruch auf solche Leistungen genügt nicht, umgekehrt führt auch eine rechtswidrige Zuerkennung zum Anspruchsverlust.

**Leistungsausschluss
nach § 7 Absatz 4a
(7.154)**



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

(2) Nach § 93 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 92 Absatz 1 SGB XIV erhalten Geschädigte Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, die sich in der Höhe nach den vergleichbaren Leistungen des SGB XII richten. Ab Zuerkennung dieser Leistungen besteht demnach keine Hilfebedürftigkeit mehr im Sinne des SGB II. Mit der Abgrenzungsregelung wird vermieden, dass die Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 93 SGB XIV - um Absetzbeträge bereinigt - ggf. bedarfsanteilig bei der oder dem Geschädigten und den Mitgliedern seiner oder ihrer Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II zu berücksichtigen wären. Mit dem Ausschluss ab Zuerkennung der Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 93 SGB XIV wird sichergestellt, dass der mögliche Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bis zur tatsächlichen Entscheidung über den SGB XIV-Anspruch fortbesteht. Soweit die Zuerkennung rückwirkend erfolgt, besteht ein Erstattungsanspruch nach § 40a SGB II.

**Geschädigte nach
§ 93 SGB XIV
(7.155)**

5.5 Auszubildende, Schülerinnen und Schüler und Studentinnen und Studenten

5.5.1 Berufliche Ausbildung im dualen System und berufsvorbereitende Maßnahmen

(1) Auszubildende sind während einer beruflichen Ausbildung im dualen System, der Teilnahme an berufsvorbereitenden Maßnahmen oder des Bezuges von besonderen Leistungen nach § 118 SGB III zur Teilhabe am Arbeitsleben seit 01.08.2016 grundsätzlich zum Bezug von Leistungen nach dem SGB II berechtigt.

**Leistungsausschluss
Berufsausbildung
(7.156)**

(2) Ein Ausschluss von Leistungen nach dem SGB II besteht nach § 7 Absatz 5 Satz 2 SGB II nur, wenn Auszubildende

- während einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme in einem Internat oder Wohnheim mit Vollverpflegung untergebracht sind (Bedarfe nach §§ 62 Absatz 3 und 124 Nummer 2 SGB III),
- während einer beruflichen Ausbildung (duale Ausbildung) im Internat oder Wohnheim mit Vollverpflegung untergebracht sind (Bedarfe nach § 61 Absatz 2 SGB III),
- behindert sind und während einer beruflichen Ausbildung mit Unterbringung im Internat, Wohnheim oder einer besonderen Einrichtung für Menschen mit Behinderung bei Kostenübernahme durch die AA untergebracht sind (Bedarf nach § 123 Nummer 2 SGB III).

(3) Dieser Personenkreis hat bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Anspruch auf Leistungen nach § 27 SGB II.



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

(4) Unterbrechungen einer Ausbildung führen nicht in jedem Fall zum Wegfall der Förderfähigkeit nach dem SGB III. Ein Anspruch auf BAB bleibt nach § 69 Absatz 2 SGB III bei Krankheit längstens für einen Zeitraum von drei Monaten und bei Schwangerschaft und nach der Geburt nur für den Zeitraum des Anspruchs auf Mutterschaftsgeld bestehen. In dieser Zeit liegt weiterhin der Leistungsausschluss vor.

**Unterbrechung der
Ausbildung
(7.157)**

(5) Wird die Ausbildung für länger als 3 Monate unterbrochen, besteht kein Anspruch auf Ausbildungsförderung; es können Leistungen zum Lebensunterhalt beansprucht werden, ohne dass § 7 Absatz 5 dem entgegensteht.

**Unterbrechung
länger als 3 Monate
(7.158)**

5.5.2 Schülerinnen/Schüler und Studentinnen und Studenten

(1) Nach § 7 Absatz 5 SGB II sind Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des BAföG förderfähig sind, über die Leistungen nach § 27 hinaus von den Leistungen des SGB II ausgeschlossen.

Das gilt auch für ausländische Studierende, deren Ausbildung im Rahmen von § 8 BAföG dem Grunde nach förderfähig ist

(2) Förderfähig nach dem BAföG ist eine Ausbildung nur dann, wenn eine Ausbildungsstätte nach § 2 Absatz 1, Absatz 2 oder Absatz 3 BAföG besucht und wenn die Ausbildung an einer Ausbildungsstätte durchgeführt wird. Eine Auszubildende oder ein Auszubildender besucht eine Ausbildungsstätte, solange sie oder er dieser organisatorisch angehört und die Ausbildung an der Ausbildungsstätte tatsächlich betreibt. Bei einer Hochschulausbildung beginnt die organisatorische Zugehörigkeit mit der Immatrikulation. Voraussetzung für diese ist das Einschreiben in eine bestimmte Fachrichtung (BSG, Urteil vom 22.08.2012 - B 14 AS 197/11 R). Wer eine Ausbildung nicht an einer Ausbildungsstätte betreibt, gleichgültig, ob noch nicht oder - sei es endgültig oder nur vorübergehend - nicht mehr, ist nicht förderfähig. Es kommt mithin bei einem Urlaubssemester für die Förderfähigkeit dem Grunde nach sowohl auf die organisationsrechtliche Zugehörigkeit der oder des Studierenden zu der Ausbildungsstätte an, die mit einer bestimmten Fachrichtung verknüpft sein muss, als auch auf ein tatsächliches Betreiben des Studiums (BSG, Urteil vom 22.08.2012 - B 14 AS 197/11 R).

**Förderfähige
Ausbildung nach
dem BAföG
(7.159)**

Die Verzeichnisse der Ausbildungsstätten in den einzelnen Bundesländern können unter folgendem Link aufgerufen werden: <https://www.bafög.de/>

über Menüpunkt > Antrag stellen > Inland schulische Ausbildung (einschließlich Praktika).



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

(3) An Schulen nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 BAföG wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn der Auszubildende aus in § 2 Absatz 1a BAföG aufgeführten Gründen nicht bei seinen Eltern wohnt.

**Ausbildung an
weiterführenden
allgemeinbildenden
Schulen
(7.160)**

(4) Eine Beurlaubung ist nach den jeweiligen Regelungen der Hochschulgesetze der Länder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Daneben können Studierende nach den Regelungen des Mutterschutzgesetzes und des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes beurlaubt werden. Werden während einer solchen Beurlaubung nach Satz 2 im Einzelfall nach dem jeweiligen Prüfungsrecht ausnahmsweise zulässige Prüfungen erbracht, z. B. um ein Studienmodul abschließen zu können, steht dies einem Bezug von Leistungen nach dem SGB II während der Zeit der Beurlaubung nicht entgegen.

**Beurlaubung/
Unterbrechung
(7.161)**

(5) Wird das Studium nicht aktiv betrieben, befindet sich die oder der Studierende während der Beurlaubung in keiner dem Grunde nach förderungsfähigen Ausbildung und ist damit nicht nach § 7 Absatz 5 SGB II ausgeschlossen (vergleiche BSG, Urteil vom 22.08.2012 - B 14 AS 197/11 R).

(5a) Ist die oder der Studierende in der Prüfungsphase noch immatrikuliert und ist der letzte Ausbildungsteil bereits absolviert, greift die Regelung zur Beendigung der Ausbildung in § 15b Absatz 3 Satz 3 BAföG. Mit Ende der Förderungsfähigkeit dem Grunde nach endet auch der Leistungsausschluss.

Lässt sich die oder der Studierende **nach** Ablegen des letzten Prüfungsteils exmatrikulieren, endet die Förderfähigkeit nach dem BAföG und damit der Leistungsausschluss mit dem Ablauf des Monats der Exmatrikulation.

Lässt sich die oder der Studierende **vor** Ablegen des letzten Prüfungsteils exmatrikulieren, ist zu prüfen, ob noch eine Bindung der oder des Studierenden an die Hochschule vorliegt.

Im Fall der Exmatrikulation vor Ablegen des letzten Prüfungsteils liegt eine organisationsrechtliche Bindung an die Hochschule weiter vor, wenn die Studien- und Prüfungsordnung das Ablegen von Prüfungsleistungen auch für den Fall der vorzeitigen Exmatrikulation ermöglicht. In diesem Fall ist die Ausbildung während ihres Weiterbetriebs trotz Exmatrikulation auch weiter dem Grunde nach förderfähig und der Leistungsausschluss besteht fort. Förderfähigkeit und Leistungsausschluss enden in diesem Fall mit Ablauf des Monats, in welchem der letzte Prüfungsteil abgeleistet wurde.

(6) Ist eine Studentin oder ein Student während eines Urlaubssemesters weiterhin an der Hochschule eingeschrieben, ist



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

zu prüfen, ob es nach vorliegendem Hochschulrecht des Landes der oder dem Studierenden ermöglicht ist, während der Phase der Beurlaubung gleichwohl an Veranstaltungen teilzunehmen sowie Prüfungen abzulegen. Das bloße Fernbleiben von Lehrveranstaltungen führt noch nicht dazu, dass das Studium nicht betrieben wird. Wird in einem Urlaubssemester häusliche Prüfungsvorbereitung betrieben und dadurch die Arbeitskraft der oder des Studierenden voll in Anspruch genommen (§ 2 Absatz 5 BAföG) oder wurden zur Prüfungsvorbereitung Einrichtungen der Hochschule (auch unregelmäßig) aufgesucht, bleibt die Förderfähigkeit der Ausbildung bestehen und der ggf. festgestellte Leistungsausschluss liegt somit weiterhin vor.

(7) Unterbricht eine Studentin oder ein Student aus Krankheitsgründen oder infolge Schwangerschaft die Ausbildung bis zur Dauer von 3 Monaten, wird gemäß § 15 Absatz 2a BAföG Ausbildungsförderung geleistet; der zuvor festgestellte Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 SGB II bleibt demzufolge bestehen.

**Krankheit/
Schwangerschaft
(7.162)**

(8) Wird die Ausbildung für länger als 3 Monate unterbrochen, besteht kein Anspruch auf Ausbildungsförderung; es können Leistungen zum Lebensunterhalt beansprucht werden, ohne dass § 7 Absatz 5 SGB II dem entgegensteht.

(9) Ein Anspruch auf Ausbildungsförderung nach dem BAföG besteht für Studierende nur dann, wenn das Studium die Arbeitskraft der oder des Studierenden im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt (§ 2 Absatz 5 BAföG). Dies wird bei einer Vollzeitausbildung an einer Hochschule unterstellt (Tz. 2.5.3 der BAföGVwV). Für ein Teilzeitstudium besteht demnach kein Anspruch auf Ausbildungsförderung. Der Ausschlussstatbestand des § 7 Absatz 5 SGB II greift in diesen Fällen nicht. Die Entscheidung über den Förderausschluss nach § 2 Absatz 5 BAföG von der örtlichen BAföG-Stelle ist bindend.

**Teilzeitausbildung
(7.163)**

(10) Promotionsstudiengänge gehören grundsätzlich nicht zu den BAföG förderungsfähigen Ausbildungen, da sie nicht zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führen. Dies gilt unabhängig davon, ob Doktoranden immatrikuliert sind oder nicht. Ausgenommen sind dabei grundständige Promotionsstudiengänge, mit deren Absolvieren ein berufsqualifizierender Abschluss erreicht wird.

**Promotions-
Studiengänge
(7.164)**

(11) Die Ausbildung des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes ist vom Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 SGB II erfasst. Grundlage hierfür ist, dass diese durch den Besuch einer in § 2 Absatz 1 Nr. 6 BAföG genannten Ausbildungsstätte geprägt ist. Die Ausschlussregelung nach § 2 Absatz 6 Nr. 3 BAföG ändert daran nichts, da diese die Förderfähigkeit einer Ausbildung dem Grunde nach nicht berührt.

**Ausbildung des
gehobenen
nichttechnischen
Verwaltungsdienstes
(7.165)**



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

5.5.3 Leistungsberechtigung nach § 7 Absatz 6 SGB II

Der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 SGB II besteht stets bei Studierenden an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen, die nicht bei den Eltern wohnen. Dieser Personenkreis hat einen Bedarf nach § 13 Absatz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 2 Nr. 2 BAföG. Der Leistungsausschluss liegt unabhängig davon vor, ob die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen nach §§ 8 -10 BAföG zu einer Förderung führen oder nicht.

**Höheren
Fachschulen,
Akademien und
Hochschulen
(7.166)**

5.5.3.1 Leistungsberechtigung nach § 7 Absatz 6 Nr 1 SGB II

Ausbildungsförderung wird für den Besuch weiterführender allgemeinbildender Schulen oder Berufsfachschulen (einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung) ab Klasse 10 sowie von Fach- und Fachoberschulen, welche keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen, nur erbracht, wenn die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1a BAföG vorliegen. Ist dies nicht der Fall, besteht ggf. Anspruch auf Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 oder 2 SGB II.

**keine BAföG-
Förderbarkeit
(7.167)**

Nach [§ 2 Absatz 1a BAföG](#) besteht Anspruch auf Leistungen, wenn die oder der Auszubildende nicht bei ihren oder seinen Eltern wohnt und:

- von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist (tägliche Hin- und Rückfahrt über 2 Stunden) oder
- einen eigenen Haushalt führt und verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden ist oder war oder
- einen eigenen Haushalt führt und mit mindestens einem Kind zusammenlebt.

5.5.3.2 Leistungsberechtigung nach § 7 Absatz 6 Nr. 2 SGB II

(1) Auszubildende haben bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, wenn sich deren Bedarf nach § 12 oder nach § 13 Absatz 1 Nr. 1 BAföG richtet. Das gilt auch für Schüler sowie Studierende, die noch im Haushalt der Eltern wohnen. Weitere Voraussetzung ist, dass sie Ausbildungsförderung

**tatsächlicher BAföG-
Bezug
(7.168)**

- tatsächlich erhalten,
- nur wegen der Berücksichtigung von Einkommen oder Vermögen nicht erhalten oder
- beantragt haben, über den Antrag auf Ausbildungsförderung aber noch nicht entschieden wurde.

(2) Dies betrifft folgenden Personenkreis: Auszubildende



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

- an Berufsfachschulen und Berufsaufbauschulen,
- an Abendhauptschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs,
- in Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt,
- in Fachschulklassen und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt,
- an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen, die bei den Eltern wohnen,
- als Teilnehmer an Vorkursen, die nach der Verordnung über die Ausbildungsförderung für die Teilnahme an Vorkursen zur Vorbereitung des Besuchs von Kollegs und Hochschulen (VorkurseV) gefördert werden.

(3) Sofern ein BAföG-Bewilligungsbescheid vorgelegt wird, ist von einem BAföG-Bezug auszugehen. Ergibt sich aus dem BAföG-Bescheid die Zahlung eines Zuschlags für KV und PV nach § 13a BAföG und besteht ein ergänzender Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, ist das Amt für Ausbildungsförderung umgehend zu informieren (bei KV- oder PV-Pflicht durch den Bezug von Leistungen nach dem SGB II entfällt der Zuschlag nach § 13a BAföG für die Zukunft).

(4) Wird die Ausbildung über den Zeitraum hinaus betrieben, der nach dem BAföG förderbar ist, liegt ab dem Folgemonat nach dem Ende der BAföG-Zahlungen ein Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 SGB II vor.

**Ende BAföG-
Förderung
(7.169)**

(5) Gleiches gilt, wenn zuvor wegen der Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen keine BAföG-Förderung erfolgte. Insofern können Auszubildende im Zweifelsfall zur Beantragung von BAföG-Leistungen aufgefordert werden.

**kein BAföG-Bezug
wegen Einkommen/
Vermögen
(7.170)**

Grundsätzlich sind Leistungen nach dem BAföG auch nicht wegen des Bezuges von Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz ([AFBG](#)) ausgeschlossen. Vielmehr ist regelmäßig davon auszugehen, dass im Ergebnis während einer Förderung durch AFBG kein Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG besteht, weil die AFBG-Leistungen jedenfalls theoretisch (es kommt in diesen Fällen nicht zu einer BAföG-Antragstellung) auf die BAföG-Leistungen angerechnet werden. Damit liegt der Fall genauso wie ein Fall, bei dem der BAföG-Anspruch an der Einkommensanrechnung der Eltern (oder des Auszubildenden) selbst scheitert.

In diesen Fällen ist im Hinblick auf den Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II weiter zu prüfen, ob der BAföG-Anspruch nur (Wortlaut § 7 Absatz 6 Nr. 2 SGB II) an der Berücksichtigung von



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

Einkommen oder Vermögen scheidet. Hintergrund dieser Regelung im SGB II war die Absicht, Personen, die der Erstausbildung zuzuordnen sind, nicht von (aufstockenden) Leistungen nach dem SGB II auszuschließen. Auszubildende, die hingegen die Altersgrenze des § 10 Absatz 3 BAföG überschritten haben (oder andere Ausschlussgründe vorliegen), sind nur dann leistungsberechtigt beim Bürgergeld, wenn sie eine Maßnahme der Förderung der beruflichen Weiterbildung absolvieren.

(6) Wird ein BAföG-Ablehnungsbescheid vorgelegt, ist zu prüfen, ob die Ablehnung auf Grund berücksichtigten Einkommens oder Vermögens erfolgte. Auch in diesem Fall kann ein (ergänzender) Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bestehen. Ggf. ist die oder der Auszubildende auf Unterhaltsleistungen der Eltern bzw. Vorausleistungen nach § 36 BAföG hinzuweisen. Erforderlichenfalls ist beim Amt für Ausbildungsförderung ein Erstattungsanspruch anzuzeigen.

**BAföG-Ablehnung
wegen Einkommen/
Vermögen
(7.171)**

(7) Hat der in § 7 Absatz 6 Nr. 2 SGB II genannte Personenkreis Leistungen der Ausbildungsförderung beantragt und wurde noch nicht über den Antrag entschieden, besteht ebenfalls bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

**Leistungsverpflichtung
bei BAföG-
Antragstellung
(7.172)**

(8) Die Regelung dient dem Zweck, in Fällen, in denen ein Anspruch auf BAföG offensichtlich besteht, aber über den Antrag noch nicht entschieden wurde, die ungeminderte Weiterzahlung der Leistungen nach dem SGB II bis zur BAföG-Entscheidung zu ermöglichen.

(9) Die Regelung findet keine Anwendung (d. h. wird teleologisch – nach Sinn und Zweck – reduziert) in Fällen, in denen ein fehlender BAföG-Anspruch offensichtlich ist (z. B. ist die Regelstudienzeit bereits überschritten).

**keine Anwendung bei
unbegründeten
BAföG-Anträgen
(7.173)**

(10) Bei einer positiven Entscheidung über den BAföG-Antrag besteht ein Erstattungsanspruch gegen die BAföG-Ämter nach § 40a SGB II in Höhe der anrechenbaren Ausbildungsförderung. Bei zu erwartendem Anspruch auf Ausbildungsförderung ist deshalb ein Erstattungsanspruch beim Amt für Ausbildungsförderung anzuzeigen. Dabei sind dem Amt für Ausbildungsförderung die Ansprechpartnerin/der Ansprechpartner einschließlich Kontaktdaten sowie der Leistungsbeginn SGB II mitzuteilen.

**Erstattungsanspruch
(7.174)**

(11) Das Amt für Ausbildungsförderung teilt dem JC mit, ab wann und in welcher Höhe ein BAföG-Anspruch besteht, sowie ab wann die Zahlung aufgenommen werden kann. Daraufhin beziffert das JC seinen Erstattungsanspruch bis zum Zeitpunkt der Zahlungsaufnahme durch das Amt für Ausbildungsförderung. Auf dieser Grundlage erstellt dieses den Bewilligungsbescheid über Ausbildungsförderung und unterrichtet das JC. Das JC berücksichtigt die laufende Zahlung ab dem Monat, in dem die BAföG-Zahlung aufgenommen wird.



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

(12) Die Antragstellung bei den BAföG-Ämtern ist nachzuweisen. Erfolgt kein Nachweis der Antragstellung, besteht kein Leistungsanspruch nach § 7 Absatz 6 Nr. 2 Buchstabe b SGB II.

**Aufhebung bei
fehlender Antrag-
stellung BAföG
(7.175)**

(13) Nach einer ablehnenden Entscheidung über den BAföG-Antrag ist zunächst zu prüfen, ob eine Ablehnung wegen der Anrechnung von Einkommen und/oder Vermögen erfolgte. Erfolgte eine Ablehnung aus anderen Gründen (z. B. wegen des Überschreitens der Altersgrenze nach § 10 BAföG), sind die SGB II-Leistungen ab dem Ersten des Folgemonats nach Bekanntgabe der Entscheidung aufzuheben. § 37 Absatz 2 SGB X ist zu beachten.

**Aufhebung
Bürgergeld bei
Ablehnung BAföG
(7.176)**

5.5.3.3 Leistungsberechtigung nach § 7 Absatz 6 Nr. 3 SGB II

(1) Die Ausbildung an einer Abendhaupt- oder Abendrealschule ist lediglich in den letzten zwei Schulhalbjahren, die Ausbildung an einem Abendgymnasium lediglich in den letzten drei Schulhalbjahren dem Grunde nach dem BAföG förderungsfähig. Nur dieser Zeitraum ist damit vom Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 SGB II umfasst.

**Ausbildung an
Abendschulen
(7.177)**

(2) Wird jedoch auch in diesem Zeitraum aufgrund § 10 Absatz 3 BAföG (Überschreiten der Altersgrenze für die Förderung nach dem BAföG) Ausbildungsförderung nicht geleistet, besteht bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Die maßgebliche Altersgrenze für einen Ausschluss der Förderfähigkeit nach dem BAföG ist im Regelfall die Vollendung des 45. Lebensjahres bei Beginn des Ausbildungsabschnittes, für den Ausbildungsförderung beantragt wird.

**Altersgrenze
(7.178)**

(3) Folgende Fallgestaltungen sind möglich:

Sachverhalt	Anspruchsgrundlage im SGB II
Ausbildung an der Abendschule ist noch nicht förderfähig (erste Ausbildungsabschnitte)	Kein Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 SGB II
Ausbildung ist in den letzten Ausbildungsabschnitten förderfähig und BAföG wird gezahlt	Kein Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 6 Nummer 2 Buchstabe a SGB II
Ausbildung ist in den letzten Ausbildungsabschnitten förderfähig und BAföG wird nicht gezahlt wegen der Überschreitung der Altersgrenze	Kein Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 6 Nummer 3 SGB II
Ausbildung ist in den letzten Ausbildungsabschnitten förderfähig und BAföG wird	Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 SGB II



aufgrund einer ausländischen Staatsangehörigkeit nicht gezahlt	Härtefall nach § 27 Absatz 3 Satz 2 SGB II ist zu prüfen
--	--

5.5.4 Auszubildende mit Anspruch auf Ausbildungsgeld nach dem SGB III

(1) Zur Berücksichtigung einer beruflichen Ausbildung Auszubildender mit Behinderung mit Bezug von besonderen Leistungen nach § 118 SGB III zur Teilhabe am Arbeitsleben siehe Kapitel 5.5.1.

**berufliche
Ausbildung
(7.179)**

(2) Die Unterstützte Beschäftigung nach § 55 SGB IX unterteilt sich in individuelle betriebliche Qualifizierung und ggf. erforderliche Berufsbegleitung. Die Qualifizierungsphase dauert in der Regel bis zu zwei Jahre; dabei handelt es sich jedoch nicht um eine Ausbildung im Sinne des § 7 Absatz 5 SGB II. Deshalb besteht bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Das Ausbildungsgeld (Abg) nach § 122 Absatz 1 Nr. 2 SGB III während der individuellen betrieblichen Qualifizierung ist als Einkommen zu berücksichtigen.

**Unterstützte
Beschäftigung nach
§ 38a SGB IX
(7.180)**

(3) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen im Eingangsverfahren- und Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung sind nicht erwerbsfähig. Sie können als Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 2 SGB II erhalten. In diesem Fall wird das Ausbildungsgeld (in Höhe von derzeit 119 € monatlich; Stand 2020) nicht als Einkommen berücksichtigt (vgl. Fachliche Weisung zu §§ 11-11b SGB II; Rz.: 11.79). Gleiches gilt, sofern eine Ausbildung entsprechend mit dem Budget für Ausbildung nach § 61a SGB IX gefördert wird.

**Ausbildungsgeld in
WfbM
(7.181)**

Ab Vollendung des 18. Lebensjahres besteht Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung bei voller Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII. Diese Leistungen sind vorrangig (vgl. Fachliche Weisung zu § 8 SGB II; Rz.: 8.10a), so dass ab diesem Zeitpunkt kein Anspruch auf Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 2 SGB II mehr besteht.

5.5.5 Berufliche Weiterbildungen

Der Anspruchsausschluss des § 7 Absatz 5 SGB II gilt nicht für Weiterbildungen, die nach § 81 SGB III förderungsfähig sind und tatsächlich absolviert werden. Das Dritte Kapitel des SGB III enthält im Dritten Abschnitt Vorschriften zur Berufsausbildung und im Vierten Abschnitt Vorschriften zur beruflichen Weiterbildung. § 7 Absatz 5 SGB II erklärt nur Ausbildungen als anspruchsausschließend, nicht jedoch Weiterbildungen. Eine grundsätzliche Förderfähigkeit als Weiterbildung, ohne dass diese tatsächlich gefördert wird, begründet dagegen keinen Leistungsanspruch auf Bürgergeld.

**kein
Leistungsausschluss
bei Förderung über
§ 81 SGB III
(7.182)**



5.5.6 Dauer des Anspruchs auf Ausbildungsförderung bzw. des Leistungsausschlusses

(1) Der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 SGB II tritt bei Auszubildenden, welche eine BAföG-förderfähige Ausbildung absolvieren, mit dem Ersten des Monats ein, in dem die Ausbildung beginnt, da die Ausbildung nach § 15b Absatz 1 BAföG als mit dem Anfang des Monats als aufgenommen gilt, in dem Unterricht oder Vorlesungen tatsächlich begonnen werden. Nach § 15 Absatz 1 BAföG wird die Ausbildungsförderung zudem bereits von Beginn des Monats an geleistet, in dem die Ausbildung aufgenommen wird.

**Beginn
Leistungsausschluss
(7.183)**

(2) Anders verhält es sich bei einer mit BAB oder Abg geförderten Ausbildung. Da BAB und Abg erst ab dem tatsächlichen Beginn der Ausbildung gewährt wird, greift der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 SGB II auch erst ab diesem Zeitpunkt.

(3) Der Leistungsausschluss bei Ausbildungen mit Förderung nach dem SGB III endet, sobald die Ausbildung tatsächlich beendet ist (§ 69 Absatz 1 Satz 1 SGB III).

**Ende des
Leistungsaus-
schlusses
(7.184)**

(4) Die Ausbildung nach dem BAföG endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsabschnitts bestanden wurde, oder, wenn eine solche nicht vorgesehen ist, mit Ablauf des Monats, in dem der Ausbildungsabschnitt planmäßig geendet hat (§ 15b Absatz 3 Satz 1 BAföG). Ausbildungsförderung nach dem BAföG wird daher für den gesamten Monat geleistet, in dem der jeweilige Ausbildungsabschnitt endet (Tz. 15.2.2 BAföGVwV). Eine Hochschulausbildung endet dann mit Ablauf des Monats, in dem das Gesamtergebnis des erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungsabschnitts bekannt gegeben worden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten Monats nach dem Monat, in dem der letzte Prüfungsteil abgelegt wurde (§ 15b Absatz 3 Satz 3 BAföG).

(5) Ansprüche von Angehörigen (Regelbedarf, Bedarf für Unterkunft und Heizung, Mehrbedarfe), die mit dem erwerbsfähigen Auszubildenden in einer BG leben, werden von der Ausschlusswirkung des § 7 Absatz 5 SGB II ebenfalls nicht erfasst. Dies gilt unabhängig von etwaigen Mehrbedarfen.

**Angehörige von
Auszubildenden
(7.185)**

**Fachliche Weisungen § 7 SGB II
Anlage 1
Übersicht zu § 7 Absatz 4 Satz 1**

Stichwort	ähnlicher Bezug	kein ähnlicher Bezug
Beamte	<p>Ruhegehalt wegen Vollendung des 63. Lebensjahres (§ 52 Absatz 3 Bundesbeamtengesetz -BBG)</p> <p>Ruhegehalt für Beamtengruppen, für die niedrigere Altersgrenzen bestimmt sind, z. B. Polizeivollzugsbeamte (§ 5 Absatz 2 Bundespolizeibeamtengesetz – BpolBG)</p> <p>60. Lebensjahr für vor dem 01.01.1952 Geborene und schrittweise Anhebung der Altersgrenze von 60 auf 62 Jahre für nach dem 01.01.1952 bis 31.12.1963 Geborene</p>	<p>Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit (§ 44 Absatz 1 BBG).</p> <p>Versorgungsbezüge nach dem BVG. Soweit sie vor Vollendung des 65. Lebensjahres gewährt werden, sind sie nicht von der Erreichung eines bestimmten Lebensalters abhängig.</p> <p>Ruhegehalt eines Beamten auf Zeit, das nach Ablauf der Zeit, für die er ernannt wurde, gewährt wird und nicht vom Erreichen der allgemeinen Altersgrenze abhängig ist (z. B. § 39 Absatz 1 Niedersächsisches Beamtengesetz in Verbindung mit § 30 BeamStG).</p>
Berufssoldaten	<p>Ruhegehalt nach Vollendung des 55., 56., 59., 61., 62. bzw. 65. Lebensjahres (§ 45 Soldatengesetz - SG).</p>	<p>Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit (§ 44 Absatz 3 und 4 SG)</p> <p>Ruhegehalt von Strahlflugzeugführern wegen Erreichung des 41. Lebensjahres (§ 45 Absatz 2 Nummer 6 SG), da es nicht zur vollständigen Sicherung des Lebensunterhalts bestimmt ist.</p>
Landwirtschaft/ Forsten	<p>Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit (FELEG). Wird diese Leistung in Anspruch genommen, scheidet der Arbeitnehmer nach der Zielsetzung des FELEG aus dem Arbeitsleben aus. Der Anspruch auf Ausgleichsgeld ruht, wenn er u. a. mit einem Anspruch auf</p>	<p>Produktionsaufgaberente nach § 1 FELEG wegen Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit.</p> <p>Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer nach der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für</p>



Fachliche Weisungen § 7 SGB II

Anlage 1

Übersicht zu § 7 Absatz 4 Satz 1

	Entgeltersatzleistung nach dem SGB III zusammentrifft (§ 12 FELEG).	Landwirtschaft und Forsten vom 01.08.1991.
Lebensversicherungen		Kapitallebensversicherungen ("befreiende Lebensversicherungen"), weil die Auszahlung nicht an das Ausscheiden aus dem Erwerbsleben gebunden ist.
Rentenversicherung		Rente für Bergleute nach § 45 SGB VI und ehemalige Bergmannsrenten und Bergmannsvollrenten, die ab 01.01.92 als Rente für Bergleute gezahlt werden.
Seekasse	Überbrückungsgeld nach § 9 der Satzung, das zeitlich nicht beschränkt ist (ein Anspruch auf Überbrückungsgeld besteht gem. § 11 Absatz 2 Nummer 2 der Satzung nicht während der Zeit, in der dem Versicherten ein Anspruch auf Alg oder Krankengeld zusteht).	Überbrückungsgeld auf Zeit nach § 10 der Satzung in der bis 30.09.2001 geltenden Fassung.
Steinkohlen-bergbau	Anpassungsgeld nach dem Gesetz über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus.	Anpassungsgeld, das wegen Anrechnung einer anderen Leistung (z. B: BU-Rente) nicht gezahlt wird.
Zusatzversorgung	Übergangsversorgung der VBL	

Fachliche Weisungen § 7 SGB II
Anlage 2

Abgrenzung BG - HG

Beispiel 1: In der **Haushaltsgemeinschaft** (gepunktete Linie) leben:

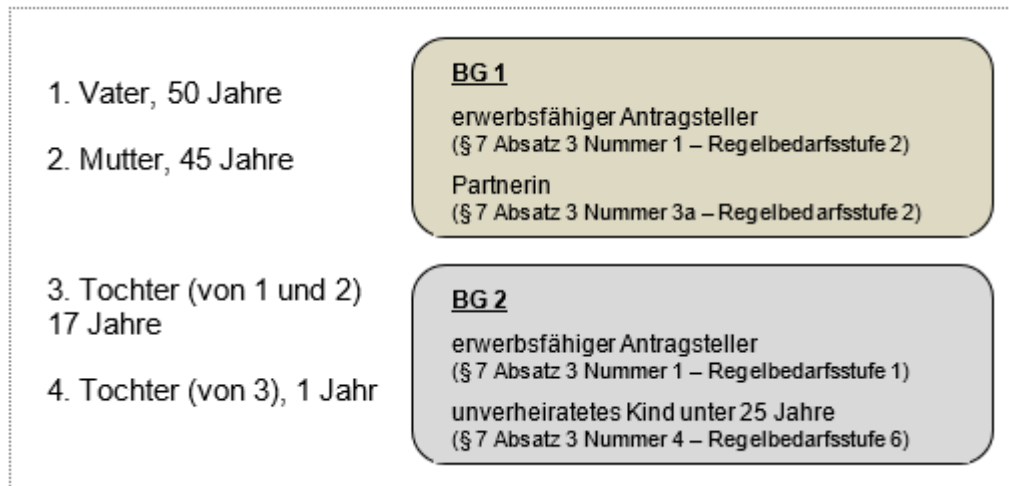


Abbildung 1:4 Haushaltsangehörige = je 1/4 anteilige KdU für jede Person

Beispiel 2: In der **Haushaltsgemeinschaft** (gepunktete Linie) leben:

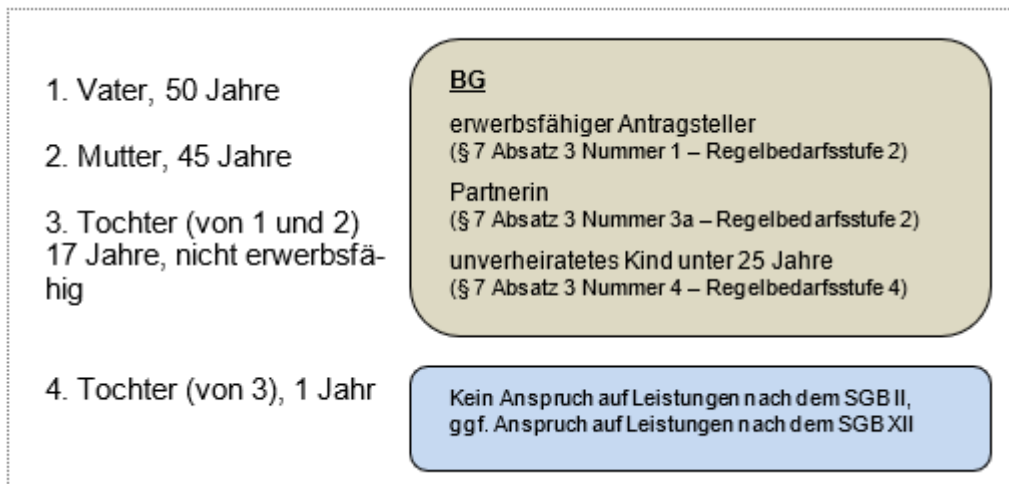


Abbildung 2:4 Haushaltsangehörige = je 1/4 anteilige KdU für jede Person

Fachliche Weisungen § 7 SGB II
Anlage 2
Abgrenzung BG - HG

Beispiel 3: In der **Haushaltsgemeinschaft** (gepunktete Linie) leben:

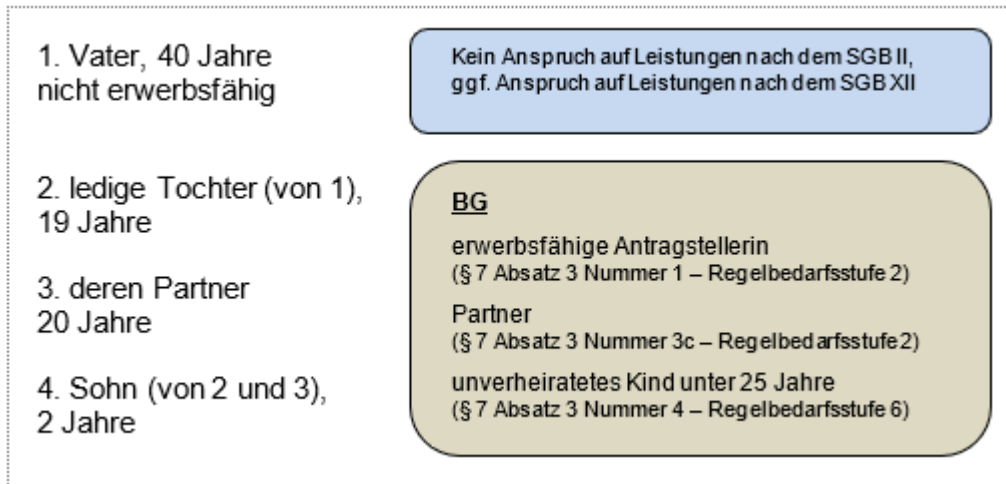


Abbildung 3: 4 Haushaltsangehörige = je 1/4 anteilige KdU für jede Person

Beispiel 4: In der **Haushaltsgemeinschaft** (gepunktete Linie) leben:

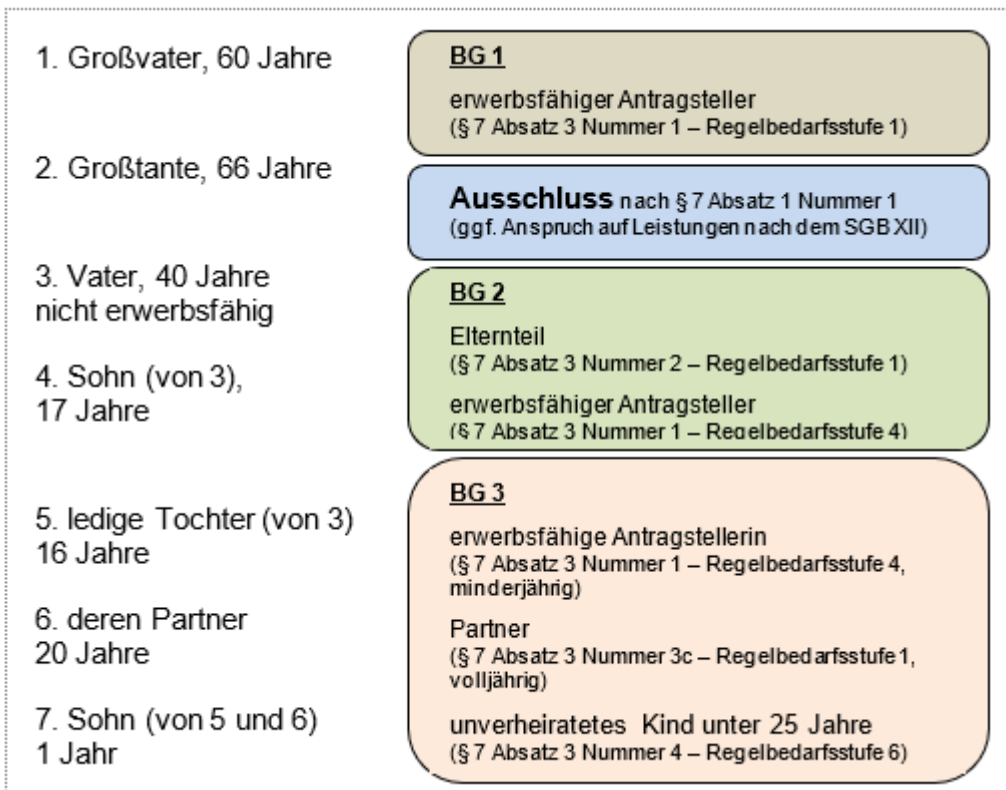


Abbildung 4: 7 Haushaltsangehörige = je 1/7 anteilige KdU für jede Person

**Fachliche Weisungen § 7 SGB II
Anlage 3
Synopsis Leistungsausschlüsse Auszubildende**

Bewilligung von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

Rechtsgrundlage der Bewilligung	Betroffene Personengruppen	Auswirkung im SGB II bis 31.07.2019	Auswirkung im SGB II ab 01.08.2019
§ 61 Absatz 1 SGB III i. V. m. § 13 Absatz 1 Nummer 1 BAföG	Auszubildende in beruflicher Ausbildung (duale Ausbildung) mit eigenem Haushalt ab 01.08.2019: mit Unterbringung beim Ausbilder mit Vollverpflegung	SGB II + BAB	SGB II + BAB
§ 61 Absatz 2 SGB III bis 31.07.2019 (Alt)	Auszubildende in beruflicher Ausbildung (duale Ausbildung) mit Unterbringung beim Ausbilder mit Vollverpflegung	Ausschluss SGB II	SGB II + BAB Tatbestand ab 1.8.19 unter § 61 Absatz 1 SGB II
§ 61 Absatz 3 SGB III (Alt) bis 31.7.2019, ab 1.8.2019 § 61 Absatz 2 SGB III	Auszubildende in beruflicher Ausbildung (duale Ausbildung) mit Unterbringung in Internat oder Wohnheim mit Vollverpflegung	Ausschluss SGB II	Ausschluss SGB II
§ 62 Absatz 1 SGB III i. V. m. § 12 Absatz 1 Nummer 1 BAföG	Auszubildende in berufsvorbereitender Maßnahme im Haushalt der Eltern	SGB II + kleines Schüler-BAB	SGB II + BAB
§ 62 Absatz 2 SGB III	Auszubildende in berufsvorbereitender Maßnahme mit eigenem Haushalt	SGB II + BAB	SGB II + BAB
§ 62 Absatz 3 SGB III	Auszubildende in berufsvorbereitender Maßnahme mit Unterbringung in Internat oder Wohnheim mit Vollverpflegung	Ausschluss SGB II	Ausschluss SGB II

Fachliche Weisungen § 7 SGB II
Anlage 3
Synopse Leistungsausschlüsse Auszubildende
Bewilligung von Ausbildungsgeld (Abg)

Rechtsgrundlage der Bewilligung	Betroffene Personengruppen	Auswirkung im SGB II bis 31.07.2019	Auswirkung im SGB II ab 01.08.2019
§ 123 Absatz 1 Nummer 1 1. Alternative SGB III Ab 01.08.2019 unter § 123 Nummer 1 SGB III	Auszubildender mit Behinderung in beruflicher Ausbildung unverheiratet und unter 21 Jahre im Haushalt der Eltern	SGB II + Abg	SGB II + Abg
§ 123 Absatz 1 Nummer 1 2. Alternative SGB III Ab 01.08.2019 unter § 123 Nummer 1 SGB III	Auszubildender mit Behinderung in beruflicher Ausbildung verheiratet oder über 21 Jahre im Haushalt der Eltern	SGB II + Abg	SGB II + Abg
§ 123 Absatz 1 Nummer 2 SGB III Ab 01.08.2019 unter § 123 Nummer 2 SGB III	Auszubildender mit Behinderung in beruflicher Ausbildung mit Unterbringung im Internat, Wohnheim oder in einer besonderen Einrichtung für Menschen mit Behinderung bei Kostenübernahme durch die AA	Ausschluss SGB II	Ausschluss SGB II
§ 123 Absatz 1 Nummer 3 1. Alternative SGB III Ab 01.08.2019 unter § 123 Nummer 3 SGB III	Auszubildender mit Behinderung in beruflicher Ausbildung unverheiratet und unter 21 Jahre mit anderweitiger Unterbringung und Kostenerstattung für Unterbringung mit Verpflegung	Ausschluss SGB II	SGB II + Abg
§ 123 Absatz 1 Nummer 3 2. Alternative SGB III Ab 01.08.2019 unter § 123 Nummer 3 SGB III	Auszubildender mit Behinderung in beruflicher Ausbildung verheiratet oder über 21 Jahre mit anderweitiger Unterbringung und Kostenerstattung für Unterbringung mit Verpflegung	Ausschluss SGB II	SGB II + Abg
§ 123 Absatz 1 Nummer 4 SGB III i. V. m. § 13 Absatz 1 Nummer 1 BAföG Ab 01.08.2019 unter § 123 Nummer 3 SGB III	Auszubildender mit Behinderung in beruflicher Ausbildung über 18 Jahre mit anderweitiger Unterbringung ohne Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung	SGB II + Abg	SGB II + Abg
§ 123 Absatz 2 SGB III Ab 01.08.2019 unter § 123 Nummer 3 SGB III	Auszubildender mit Behinderung in beruflicher Ausbildung unter 18 Jahre mit anderweitiger Unterbringung ohne Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung, wenn die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern erreicht werden könnte oder Leistungen der Jugendhilfe nach dem Achten Buch erbracht werden	SGB II + Abg	SGB II + Abg

Fachliche Weisungen § 7 SGB II
Anlage 3
Synopse Leistungsausschlüsse Auszubildende

Rechtsgrundlage der Bewilligung	Betroffene Personenkreise	Auswirkung im SGB II bis 31.07.2019	Auswirkung im SGB II ab 01.08.2019
§ 124 Absatz 1 Nummer 1 SGB III i. V. m. § 12 Absatz 1 Nummer 1 BAföG Ab 01.08.2019 unter § 124 Nummer 1 SGB III	Auszubildender mit Behinderung in berufsvorbereitender Maßnahme über 18 Jahre im Haushalt der Eltern	SGB II + Abg	SGB II + Abg
§ 124 Absatz 1 Nummer 2 SGB III Ab 01.08.2019 unter § 124 Nummer 3 SGB III	Auszubildender mit Behinderung in berufsvorbereitender Maßnahme über 18 Jahre bei anderweitiger Unterbringung außerhalb eines Wohnheims oder Internats ohne Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung	SGB II + Abg	SGB II + Abg
§ 124 Absatz 1 Nummer 3 SGB III Ab 01.08.2019 unter § 124 Nummer 3 SGB III	Auszubildender mit Behinderung in berufsvorbereitender Maßnahme über 18 Jahre bei anderweitiger Unterbringung außerhalb eines Wohnheims oder Internats und Kostenerstattung für Unterbringung mit Verpflegung	Ausschluss SGB II	SGB II + Abg
§ 124 Absatz 2 SGB III Ab 01.08.2019 unter § 124 Nummer 3 SGB III	Auszubildender mit Behinderung in berufsvorbereitender Maßnahme unter 18 Jahre bei anderweitiger Unterbringung außerhalb eines Wohnheims oder Internats ohne Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung, wenn die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern erreicht werden könnte oder Leistungen der Jugendhilfe nach dem Achten Buch erbracht werden	SGB II + Abg	SGB II + Abg
§ 124 Absatz 3 SGB III Ab 01.08.2019 in § 124 Nummer 2 SGB III	Auszubildender mit Behinderung in berufsvorbereitender Maßnahme bei Unterbringung in einem Wohnheim oder Internat oder in einer besonderen Einrichtung für Menschen mit Behinderung, wenn die Kosten für Unterbringung und Verpflegung von der Agentur für Arbeit oder einem anderen Leistungsträger übernommen werden (Zusatz ab 01.08.2019)	Ausschluss SGB II	Ausschluss SGB II

Fachliche Weisungen § 7 SGB II
Anlage 3
Synopse Leistungsausschlüsse Auszubildende
Bewilligung BAföG

Rechtsgrundlage der Bewilligung	Betroffene Personengruppen	Auswirkung im SGB II bis 31.07.2019	Auswirkung im SGB II ab 01.08.2019
§ 12 Absatz 1 Nummer 1 BAföG	Schüler von Berufsfachschulen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt im Haushalt der Eltern	SGB II + kleines Schüler-BAföG	SGB II + BAföG
§ 12 Absatz 1 Nummer 2 BAföG*	Schüler von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt im Haushalt der Eltern	Ausschluss SGB II	SGB II + BAföG
§ 12 Absatz 2 Nummer 1 BAföG*	Schüler an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt mit eigenem Haushalt	Ausschluss SGB II	SGB II + BAföG
§ 12 Absatz 2 Nummer 2 BAföG*	Schüler von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt mit eigenem Haushalt	Ausschluss SGB II	SGB II + BAföG
§ 13 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. Absatz 2 Nummer 1 BAföG*	Auszubildende in Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien und Kollegs im Haushalt der Eltern	Ausschluss SGB II	SGB II + BAföG
§ 13 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. Absatz 2 Nummer 2 BAföG*	Auszubildende in Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien und Kollegs mit eigenem Haushalt	Ausschluss SGB II	SGB II + BAföG
§ 13 Abs. 1 Nummer 2 i. V. m. Abs. 2 Nummer 1 BAföG*	Auszubildende in höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen im Haushalt der Eltern	Ausschluss SGB II	SGB II + BAföG
§ 13 Abs. 1 Nummer 2 i. V. m. Abs. 2 Nummer 2 BAföG	Auszubildende in höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen mit eigenem Haushalt	Ausschluss SGB II	Ausschluss SGB II

* Anspruch besteht nur, wenn Ausbildungsförderung gezahlt oder nur wegen der Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nicht gezahlt wird. Ansonsten ebenfalls Leistungsausschluss.

Fachliche Weisungen § 7 SGB II
Anlage 4
Darstellung der Aufenthaltstitel nach dem AufenthG

§§ AufenthG	Art des Titels	Aufenthaltszweck	Rechtsfolge im SGB II	Bemerkungen
§ 4 Absatz 2	Aufenthaltsurlaubnis	Aufenthaltsberechtigung	Ausschluss 3 Monate, Anspruch ab 4. Monat	Assoziationsabkommen EWG/Türkei
§ 6 Absatz 2	Visum	Schengen-Visum	Ausschluss	Kein gewöhnlicher Aufenthalt im Bundesgebiet u. Aufenthalt nur bis zu drei Monate
§ 6 Absatz 3 i. V. m. §§ 27 ff.	Visum	u.a. Familiennachzug	Abhängig von Bezugsperson (Stammberechtigter)	Visum gilt als Titel nach Kapitel 2, Abschnitt 6 AufenthG → analoge Anwendung des § 7 Absatz 1 Satz 3 SGB II, wenn Bezugsperson über Titel nach Kapitel 2, Abschnitt 5 AufenthG verfügt.
§ 7	Aufenthaltsurlaubnis	Sonstiges Aufenthaltsrecht	Ausschluss 3 Monate, Anspruch ab 4. Monat	Bürgergeldbezug nach § 19 Absatz 1 Satz 1 kann Auswirkungen auf das Aufenthaltsrecht haben
§ 9	Niederlassungserlaubnis		Anspruch	
§ 9a	Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU		Anspruch	Einer Niederlassungserlaubnis grundsätzlich gleichgestellt
§ 16a	Aufenthaltsurlaubnis	Betriebliche Aus- und Weiterbildung Schulische Berufsausbildung	abhängig vom Grund	Bürgergeldbezug kann Auswirkungen auf das Aufenthaltsrecht haben; ggf. kein gewöhnlicher Aufenthalt im Bundesgebiet
§ 16b	Aufenthaltsurlaubnis	Studium	Abhängig vom Einzelfall	§ 7 Absatz 5
§ 16d	Aufenthaltsurlaubnis	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen	Abhängig vom Einzelfall	Ggf. § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB II
§ 16 f	Aufenthaltsurlaubnis	Sprachkurs, Schulbesuch	Ausschluss	Kein gewöhnlicher Aufenthalt im Bundesgebiet
§ 16 g	Aufenthaltsurlaubnis	Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer	ggf. Ausschluss, abhängig vom Einzelfall	Prüfung allgemeine Anspruchsvoraussetzungen erforderlich
§ 17	Aufenthaltsurlaubnis	Ausbildungs- oder Studienplatzsuche	Ausschluss	Aufenthalt dient zum Zweck der Suche

Fachliche Weisungen § 7 SGB II
Anlage 4
Darstellung der Aufenthaltstitel nach dem AufenthG

§§ AufenthG	Art des Titels	Aufenthaltszweck	Rechtsfolge im SGB II	Bemerkungen
§§ 18a, 18b	Aufenthaltserlaubnis	Beschäftigung von Fachkräften	Anspruch	Bürgergeldbezug kann Auswirkungen auf das Aufenthaltsrecht haben
§ 18c	Niederlassungserlaubnis	Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte	Anspruch	
§ 18d	Aufenthaltserlaubnis	Forschung	Anspruch, Achtung: i. d. R. mit Verpflichtungserklärung	Bürgergeldbezug kann Auswirkungen auf das Aufenthaltsrecht haben, Leistungen beim Verpflichtungsgeber geltend machen
§ 18g	Aufenthaltserlaubnis (Blaue Karte EU)	Beschäftigung von Hochschulabsolventen/hochqualifizierten Fachkräften	Anspruch	Bürgergeldbezug kann Auswirkungen auf das Aufenthaltsrecht haben
§§ 19, 19a, 19b	Aufenthaltserlaubnis (ICT-Karte)	Sonstige Beschäftigungszwecke von unternehmensintern transferierte Fachkräften (vorrübergehende Beschäftigung in einer Niederlassung des Unternehmens innerhalb eines EU-Mitgliedsstaates)	i. d. R. Ausschluss	Grundsätzlich kein gewöhnlicher Aufenthalt im Bundesgebiet aufgrund der vorrübergehenden Transferdauer Achtung: bei längeren Transfers kann ggf. ein gewöhnlicher Aufenthalt im Bundesgebiet begründet sein und ist daher im Einzelfall zu prüfen Bürgergeldbezug kann Auswirkungen auf das Aufenthaltsrecht haben
§ 19c Absatz 1	Aufenthaltserlaubnis	Sonstige Beschäftigungszwecke: z. B. Au-pair Saisonarbeitskräfte Schaustellergehilfen Werkvertragsarbeitnehmer	Ausschluss	Kein gewöhnlicher Aufenthalt im Bundesgebiet
§ 19d	Aufenthaltserlaubnis	Qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung	Anspruch	Bürgergeldbezug kann Auswirkungen auf das Aufenthaltsrecht haben
§ 19e	Aufenthaltserlaubnis	Europäischer Freiwilligendienst (z. B. BFD)	Ausschluss	Kein gewöhnlicher Aufenthalt im Bundesgebiet

Fachliche Weisungen § 7 SGB II
Anlage 4
Darstellung der Aufenthaltstitel nach dem AufenthG

§§ AufenthG	Art des Titels	Aufenthaltszweck	Rechtsfolge im SGB II	Bemerkungen
§ 20	Aufenthaltsurlaubnis	Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte	Ausschluss	§ 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b SGB II
§ 20a (ab 01.06.2024)	Aufenthaltsurlaubnis (Chancen-Karte)	Arbeitsplatzsuche, Ausbildungssuche oder Suche nach einer Möglichkeiten zur Durchführung von Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen	Ausschluss	§ 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b SGB II
§ 21 Absatz 1 bis 3	Aufenthaltsurlaubnis	Selbständige Tätigkeit	Anspruch	Bürgergeldbezug kann Auswirkungen auf das Aufenthaltsrecht haben
§ 21 Absatz 4	Niederlassungserlaubnis	Selbständige Tätigkeit	Anspruch	
§ 21 Absatz 5	Aufenthaltsurlaubnis	Freiberufler	Anspruch	Bürgergeldbezug kann Auswirkungen auf das Aufenthaltsrecht haben
§ 22	Aufenthaltsurlaubnis	Aufnahme aus dem Ausland	Anspruch	§ 7 Absatz 1 Satz 3 SGB II, ggf. Wohnsitzregelung beachten
§ 23 Absatz 1	Aufenthaltsurlaubnis	Bleiberechtsregelung	Anspruch	§ 7 Absatz 1 Satz 3 SGB II, ggf. Wohnsitzregelung beachten
§ 23 Absatz 1 wegen Krieg im Heimatland	Aufenthaltsurlaubnis	Vorübergehende Aufnahme wegen Krieges im Heimatland	Ausschluss	Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a) AsylbLG
§ 23 Absatz 2	Aufnahmezusage / Aufenthaltsurlaubnis	Aufnahme bestimmter Gruppen	Anspruch	§ 7 Absatz 1 Satz 3 SGB II, ggf. Wohnsitzregelung beachten
§ 23 Absatz 4	Aufnahmezusage / Aufenthaltsurlaubnis	Resettlement-Flüchtlinge	Anspruch	§ 7 Absatz 1 Satz 3 SGB II [
§ 23a	Aufenthaltsurlaubnis	Härtefallregelung	Anspruch	§ 7 Absatz 1 Satz 3 SGB II, ggf. Wohnsitzregelung beachten
§ 24 Absatz 1	Aufenthaltsurlaubnis	Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz wegen Krieges im Heimatland	Anspruch bei Vorliegen einer Aufenthaltsurlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG oder einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung. Ggf. erst im Folgemonat bei Vorbezug AsylbLG	Erkennungsdienstliche Behandlung oder Speicherung der Daten im AZR kann unterstellt werden, wenn der Aufenthaltstitel oder die Fiktionsbescheinigung vorgelegt werden.
§ 25 Absatz 1	Aufenthaltsurlaubnis	Asylberechtigte, humanitäre Gründe	Anspruch ab Folgemonat nach Anerkennung (Bekanntgabe des Titels)	§ 7 Absatz 1 Satz 3 SGB II, Wohnsitzregelung beachten

Fachliche Weisungen § 7 SGB II
Anlage 4
Darstellung der Aufenthaltstitel nach dem AufenthG

§§ AufenthG	Art des Titels	Aufenthaltszweck	Rechtsfolge im SGB II	Bemerkungen
§ 25 Absatz 2	Aufenthaltserlaubnis	Flüchtlingseigenschaft nach GFK oder Subsidiärer Schutz	Anspruch ab Folgemonat nach Anerkennung)	(Teil-)Anerkennung durch BAMF im Rahmen einer gespaltenen Behördenentscheidung wird mit der Zustellung bestandskräftig, unabhängig von einem ev. Rechtsmittel gegen den ablehnenden Entscheidungsteil, § 7 Absatz 1 Satz 3 SGB II, Wohnsitzregelung beachten
§ 25 Absatz 3	Aufenthaltserlaubnis	Abschiebeverbote nach § 60 Absatz 5 und 7 AufenthG	Anspruch	Anspruch ab Folgemonat nach Bekanntgabe des Aufenthaltstitels, Wohnsitzregelung beachten
§ 25 Absatz 4 Satz 1	Aufenthaltserlaubnis	Nicht vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer	Ausschluss	Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b) AsylbLG
§ 25 Absatz 4 Satz 2	Aufenthaltserlaubnis	Außergewöhnliche Härte	Anspruch	§ 7 Absatz 1 Satz 3 SGB II, ggf. Wohnsitzregelungen beachten
§ 25 Absatz 4a	Aufenthaltserlaubnis	Opfer von Menschenhandel	Anspruch	Ab 01.03.2015 keine Leistungsberechtigung nach § 1 AsylbLG mehr, ggf. Wohnsitzregelungen beachten
§ 25 Absatz 4b	Aufenthaltserlaubnis	Opfer von Verstößen gegen inländische Arbeitsbedingungen	Anspruch	Ab 01.03.2015 keine Leistungsberechtigung nach § 1 AsylbLG mehr, ggf. Wohnsitzregelungen beachten
§ 25 Absatz 5 (bis 18 Monate)	Aufenthaltserlaubnis	Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich	Ausschluss	Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c) AsylbLG, sofern die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung noch keine 18 Monate zurückliegt
§ 25 Absatz 5 (ab 19. Monat)	Aufenthaltserlaubnis	Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich	Anspruch	Ab 01.03.2015 keine Leistungsberechtigung nach § 1 AsylbLG mehr, sofern die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung bereits 18 Monate zurückliegt, ggf. Wohnsitzregelungen beachten

Fachliche Weisungen § 7 SGB II
Anlage 4
Darstellung der Aufenthaltstitel nach dem AufenthG

§§ AufenthG	Art des Titels	Aufenthaltszweck	Rechtsfolge im SGB II	Bemerkungen
§ 25a	Aufenthaltserlaubnis	Gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende	Anspruch	§ 7 Absatz 1 Satz 3 SGB II, ggf. Wohnsitzregelungen beachten
§ 25b	Aufenthaltserlaubnis	Gut integrierte Erwachsene	Anspruch	§ 7 Absatz 1 Satz 3 SGB II, ggf. Wohnsitzregelungen beachten
§ 26 Absatz 3	Niederlassungserlaubnis	Asylberechtigte und Flüchtlinge	Anspruch	
§ 26 Absatz 4	Niederlassungserlaubnis	Nach humanitärem Aufenthalt	Anspruch	
§ 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1	Aufenthaltserlaubnis	Ehegatten eines Deutschen	Anspruch	Bürgergeldbezug kann Auswirkungen auf das Aufenthaltsrecht haben
§ 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3	Aufenthaltserlaubnis	Familiennachzug zu Deutschen	Anspruch	
§ 28 Absatz 2	Niederlassungserlaubnis	Angehöriger einer/eines Deutschen	Anspruch	
§ 30	Aufenthaltserlaubnis	Ehegattennachzug zu Ausländern	Ausschluss nur, wenn der Ausländer, zu dem Nachzug stattfindet, seinerseits noch dem Leistungsausschluss für die ersten drei Monate seines Aufenthalts unterfällt, Anspruch auch , wenn die Bezugsperson einen Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 hat	Bürgergeldbezug kann Auswirkungen auf das Aufenthaltsrecht haben, siehe FW zu § 7 SGB II
§ 31	Aufenthaltserlaubnis	Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten	Ausschluss 3 Monate, Anspruch ab 4. Monat	Bürgergeldbezug kann Auswirkungen auf das Aufenthaltsrecht haben
§ 32	Aufenthaltserlaubnis	Kindernachzug	Ausschluss nur, wenn der Ausländer, zu dem Nachzug stattfindet, seinerseits noch dem Leistungsausschluss für die ersten drei Monate seines Aufenthalts unterfällt Anspruch auch , wenn die Bezugsperson einen Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 hat	Bürgergeldbezug kann Auswirkungen auf das Aufenthaltsrecht haben, siehe FH zu § 7 SGB II
§ 33	Aufenthaltserlaubnis	Geburt des Kindes im Bundesgebiet, wenn beide Eltern oder der allein	Anspruch	

Fachliche Weisungen § 7 SGB II
Anlage 4
Darstellung der Aufenthaltstitel nach dem AufenthG

§§ AufenthG	Art des Titels	Aufenthaltszweck	Rechtsfolge im SGB II	Bemerkungen
		sorgeberechtigte Elternteil Titel nach § 25 Absatz 1 oder 2 besitzen.		
§ 34	Aufenthaltserlaubnis	Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Kinder	Ausschluss 3 Monate, Anspruch ab 4. Monat	Bürgergeldbezug kann Auswirkungen auf das Aufenthaltsrecht haben
§ 35	Aufenthaltserlaubnis	Eigenständiges, unbefristetes Aufenthaltsrecht der Kinder	Anspruch	
§§ 36 und 36a	Aufenthaltserlaubnis	Nachzug der Eltern oder sonstiger Familienangehöriger; Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten	Ausschluss 3 Monate, Anspruch ab 4. Monat Ausnahme: Wenn die Bezugsperson einen Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 hat	Bürgergeldbezug kann Auswirkungen auf das Aufenthaltsrecht haben; Bei Einreise der Familienangehörigen mit D-Visum und Bezugsperson mit Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 besteht ab Einreise Leistungsanspruch
§ 37	Aufenthaltserlaubnis	Recht auf Wiederkehr	Ausschluss 3 Monate, Anspruch ab 4. Monat	Bürgergeldbezug kann Auswirkungen auf das Aufenthaltsrecht haben
§ 38 Absatz 1 Nummer 1	Niederlassungserlaubnis	Ehemalige Deutsche	Anspruch	
§ 38 Absatz 1 Nummer 2	Aufenthaltserlaubnis	Ehemalige Deutsche	Ausschluss 3 Monate, Anspruch ab 4. Monat	Bürgergeldbezug kann Auswirkungen auf das Aufenthaltsrecht haben
§ 38a	Aufenthaltserlaubnis	Personen mit Daueraufenthalt-EU aus anderen Ländern	Ausschluss 3 Monate, Anspruch ab 4. Monat	Bürgergeldbezug kann Auswirkungen auf das Aufenthaltsrecht haben
§ 60a		Duldung	Ausschluss	Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG
§ 81 Absatz 3 Satz 1		Fiktionsbescheinigung (Erlaubnisfiktion)	Ausschluss Ausnahme: Beantragung eines Aufenthaltstitels nach § 24 Absatz 1 AufenthG (vgl. § 74 Absatz 1 SGB II)	In der Regel noch kein gewöhnlicher Aufenthalt, Aufenthalt nur bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde erlaubt
§ 81 Absatz 3 Satz 2		Fiktionsbescheinigung/vollziehbare Ausreisepflicht (Duldungsfiktion)	Ausschluss	Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG

Fachliche Weisungen § 7 SGB II
Anlage 4
Darstellung der Aufenthaltstitel nach dem AufenthG

§§ AufenthG	Art des Titels	Aufenthaltszweck	Rechtsfolge im SGB II	Bemerkungen
§ 81 Absatz 4		Fiktionsbescheinigung (Fortgeltungsfiktion)	Wie bisheriger Status	Leistungsgewährung ist vom bisherigen Aufenthaltstitel abhängig
§ 104a	Aufenthaltserlaubnis	Altfallregelung	Ausschluss 3 Monate, Anspruch ab 4. Monat	Bürgergeldbezug kann Auswirkungen auf das Aufenthaltsrecht haben
§ 104b	Aufenthaltserlaubnis	Integrierte Kinder von geduldeten Ausländern	Ausschluss 3 Monate, Anspruch ab 4. Monat	Bürgergeldbezug kann Auswirkungen auf das Aufenthaltsrecht haben
§ 104c	Aufenthaltserlaubnis (Chancenaufenthalt)	Geduldete Ausländer	Anspruch auf SGB II-Leistungen für die Dauer von 18 Monaten	Befristeter Anspruch

Fachliche Weisungen § 7 SGB II
Anlage 5
Darstellung der Aufenthaltsrechte nach dem FreizügG/EU

Freizügigkeitsrecht	Leistungsanspruch als....	Leistungsausschluss wegen...
3 Monate voraussetzungsloses Aufenthaltsrecht (§ 2a Absatz 1 Satz 2 FreizügG/EU)		... 3-Monats-Ausschluss - unverändert, (§ 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1)
Arbeitnehmer (auch geringfügig Beschäftigte), Berufsausbildung (duales System) (§ 2 Absatz 2 Nummer 1 FreizügG/EU)	Arbeitnehmer/Selbständige - unverändert	
Arbeitsuche (in der Regel 6 Monate) (§ 2 Absatz 2 Nummer 1a FreizügG/EU)		... alleinigem Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche, (bis 12/2016: § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ab 01/2017: § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b)
niedergelassene selbständige Erwerbstätige (auch in geringfügigem Umfang) (§ 2 Absatz 2 Nummer 2 FreizügG/EU)	Arbeitnehmer/Selbständige - unverändert	
Erbringer von Dienstleistungen (§ 2 Absatz 2 Nummer 3 FreizügG/EU)	Arbeitnehmer/ Selbständiger, wenn der gewöhnliche Aufenthalt in Deutschland liegt - unverändert	... nicht anspruchsberechtigt, wenn kein gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland - unverändert
Empfänger von Dienstleistungen (§ 2 Absatz 2 Nummer 4 FreizügG/EU)		... keinem gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland – unverändert, (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4)
nicht erwerbstätige Unionsbürger und Unionsbürger ohne Freizügigkeitsrecht (§ 2 Absatz 2 Nummer 5 FreizügG/EU)		bis 12/2016: ... „Erst-recht-Ausschluss“ ab 01/2017: ... fehlendem Aufenthaltsrecht (§ 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a)
Familienangehörige (§ 2 Absatz 2 Nummer 6 FreizügG/EU)	Abhängig von der Bezugsperson - unverändert	Abhängig von der Bezugsperson - unverändert
vorübergehender Erwerbsminderung infolge Krankheit oder Unfall nach Arbeitnehmer/Selbständigkeit (§ 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 FreizügG/EU)	Arbeitnehmer/Selbständige unverändert	
Unfreiwillige durch AA bestätigte Arbeitslosigkeit nach Arbeitnehmer/ Selbständigkeit (§ 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 FreizügG/EU)	Arbeitnehmer/Selbständige für 6 Monate bei vorheriger Beschäftigung/Selbständigkeit weniger als 1 Jahr, sonst unbegrenzt - unverändert	
Kinder von Wanderarbeitnehmern zur Fortsetzung einer Ausbildung (Artikel 10 VO (EU) 492/2011)	eLb ab 4. Monat, wenn über 15 Jahre alt	
Nicht erwerbstätige Eltern von Kindern mit einem Aufenthaltsrecht nach Artikel 10 VO (EU) 492/2011	eLb ab 4. Monat, wenn Personensorge für das Kind tatsächlich ausgeübt wird	